Beilage zum XXIII. Jahresbericht
über das
Königliche Progymnasium zu Neumark Westpr.



Zu den neuesten Schülerausgaben

von

Caesars bellum gallicum.

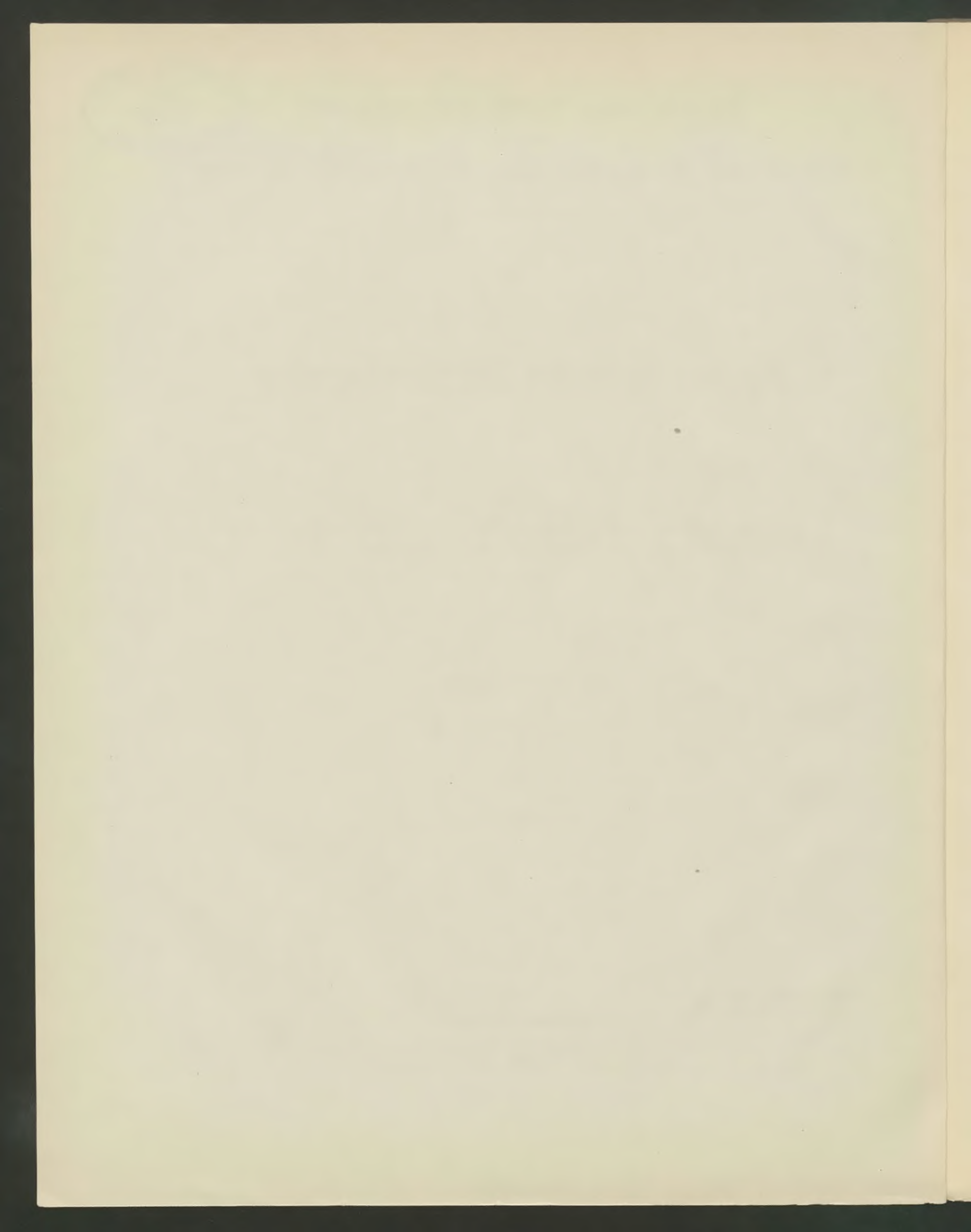
Von

Dr. Julius Lange.



1896. Progr. No. 37.

Neumark Westpr.
Druck von J. Koepke.
1896.



Zu den neuesten Schülerausgaben
von
Caesars bellum gallicum.

Die neuen preussischen Lehrpläne haben auf dem Gebiet der altklassischen Schulschriftsteller eine rege Thätigkeit hervorgerufen, die darauf hinzielt, die gelesensten Schriften des Altertums dem Schüler in einem möglichst zweckmässigen Gewande vorzuführen und deren Lektüre möglichst erfolgreich und fruchtbar zu gestalten. Stehen wir doch fortan im Zeichen der intensiven Arbeit, und gilt es nunmehr das Minus der verfügbaren Zeit durch ein Plus der vervollkommneten Methode zu ersetzen, um von dem Betriebe der altklassischen, unvergänglich schönen Sprachen das zu retten, was noch zu retten ist. Denn hoffentlich sind wir noch weit davon entfernt, dass dem Rufe der Himmelsstürmer fin de siècle Genüge geschieht und dem Schüler statt der Originale lieber gleich Übersetzungen in die Hand gedrückt werden; sollte letzteres aber je eintreten, ja, dann müssten wir jenem Franzosen Recht geben, der es auf das lebhafteste bedauert, dass Reuter nicht gleich lieber hochdeutsch geschrieben! *) Zu dem angegebenen Zwecke nun war es erforderlich, wie es auch die Lehrpläne vorschreiben, durch Umsicht und Sichtung überall nur das Beste auszuwählen, das Minderwichtige auszuscheiden, den Kommentar von jedem unnützen Ballast zu befreien und dem Schüler nur soviel an Erklärung darzubieten, als zu einem richtigen Verständnis des Schriftstellers unumgänglich notwendig ist. Und so sind denn vornehmlich zwei Sammlungen von Schulausgaben entstanden (Sammlung lat. und griech. Schulausgaben, herausg. von H. J. Müller und Oskar Jäger, Bielefeld-Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, und Teubners Schülerausgaben griech. und lat. Schriftsteller, Leipzig), die beide in ähnlicher Weise dem erwähnten Ziele zustreben, beide von Männern geleitet und bearbeitet, deren Namen allein schon eine genügende Bürgschaft ablegen von dem Ernst der Arbeit und die sichere Hoffnung erwecken, dass das Resultat ihrer Bemühungen für Lehrer und Schüler segensreich und fruchtbar sich gestalten werde. Nicht minder sind die Verlagsbuchhandlungen eifrig bestrebt in bezug auf typographische Ausstattung das Vorzüglichste auf diesem Gebiete zu leisten. Es ist nicht unsere Absicht die Vorzüge der beiden noch im Werden begriffenen Sammlungen gegen einander abzuwägen; dazu scheint uns noch nicht die geeignete Zeit gekommen zu sein, und es wird erst einer ruhigen und besonnenen

---

*) Vgl. l'Illustration vom 22. Dez. 1888 S. 459: „Fritz Reuter, cet admirable romancier, qui malheureusement pour sa gloire a écrit en dialecte bas-allemand“ (P. Artout).

Überlegung nnd praktischen Durcharbeitung der Kommentare (die mit vollem Recht von dem Texte geschieden sind) bedürfen, ehe man hierüber ein entscheidendes Wort wird sprechen können; schon jetzt aber kann mit ruhigem Gewissen gesagt werden, dass das, was uns geboten erscheint, eine hochwillkommene Gabe ist und uns den Gebern gegenüber zu unverhohlenem Danke verpflichtet: so viel des Trefflichen ist sicherlich bis jetzt in keiner Schulausgabe geboten worden. Ganz besonders müssen wir hervorheben, dass Fügners Hilfsheft zu Caesar, welches alles zum sachlichen Verständnis des Schriftstellers Notwendige, verbunden mit einem etymologisch geordneten Vokabular, enthält, uns wie aus einem Gusse gearbeitet scheint; da, wo es sich nicht bereits in der Hand des Schülers befindet, sollten einige Exemplare davon zu dessen Gebrauch in der Bibliothek bereit gehalten werden. Was für unsere vorliegende Besprechung in Betracht kommen soll und darf, ist die Textgestaltung: über sie allein lässt sich auch jetzt schon ein im allgemeinen auf genügender Erfahrung und Erkenntnis beruhendes Wort sprechen. Dazu kommt, dass gerade die stets vorschreitende Vervollkommnung des Textes für das Verständnis des Schülers von der allergrössten Bedeutung ist und die Erklärung nicht unwesentlich entlastet, was um so wichtiger ist, da nicht alle Schüler in der Lage sein werden neben dem jedesmaligen Text sich noch die Kommentare und Hilfshefte anschaffen zu können. Und zwar sollen für jetzt die beiden Ausgaben von Caesars bellum gallicum von Fügner (Leipzig, Teubner 1894) und Kleist (Bielefeld-Leipzig, Velhagen & Klasing 1895) den Gegenstand unserer Betrachtung bilden; dass letztere aus dem regen Interesse entsprungen ist, welches wir dem beiderseitigen Unternehmen entgegenbringen, ergiebt sich aus dem bereits Gesagten von selbst, braucht also nicht eigens versichert zu werden.

Beide Textgestaltungen beruhen insofern auf der bahnbrechenden Ausgabe von Meusel (Berlin, Weber 1894), als Fügner, der hierin weniger günstig gestellt war, doch wenigstens die Vorarbeit Meusels, das Lexicon Caesarianum, benutzte und sich nicht die Mühe verdriessen liess daraus das zu seinem Zweck Erforderliche herauszusuchen, während Kleist schon aus dem Vollen schöpfen und seiner Ausgabe die ihm bereits vorliegenden von Meusel und Fügner zugrunde legen konnte. Beide Textgestaltungen weisen also allen früheren gegenüber Vorzüge der Lesart auf, die auch für die Schule von Wert sind, und räumen manche Hindernisse aus dem Wege, die dem Verständnis des Schülers Schwierigkeiten bereiteten. Dies Resultat ist dadurch erzielt worden, dass der Handschriftenklasse β eine grössere Berücksichtigung zu teil geworden ist. Denn da die Handschriften, welche uns die Cäsarische Schrift über den gallischen Krieg überliefert haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft sich in zwei Klassen gruppieren, deren jede auf einen besonderen Archetypus zurückgeht, so hat man der Kürze halber diesen beiden Klassen die Unterscheidungszeichen α und β beigelegt. Die Textkritik vor Meusel fusste nun vorzugsweise auf α, während β zu der Rolle eines vernachlässigten Aschenbrödels verdammt war und nur höchst selten mitsprechen durfte, und auch dies in der Regel nur dann, wenn irgend eine Lesart von α auch dem blödesten Auge als minderwertig im Vergleich zu der in β vorhandenen erschien. Erst in der neuesten Zeit beginnt sich immer mehr die Überzeugung Bahn zu brechen, dass uns in der Handschriftenklasse β eine sehr wichtige Quelle für die Textkritik vorliege und dass fortan neben α auch β als vollkommen gleichberechtigt zu berücksichtigen sei. Der auf einer solchen Grundlage aufgebaute Text zeigt zwar ein gegen früher in vielen Punkten

nicht unwesentlich verändertes Aussehen, unterscheidet sich aber vorteilhaft von der bisherigen Textgestaltung und, was sehr wichtig ist, er erleichtert auch vielfach das Verständnis des Schülers; denn wer wollte es in Abrede stellen, dass die Fortschritte der Wissenschaft auch praktisch den Zwecken der Schule zu gute kommen? Nur sind die Anforderungen, die an eine kritische Ausgabe gestellt werden, wesentlich andere als die Ziele, die sich eine Schulausgabe zu stellen hat. Es will uns nun bedünken, dass die Verfasser der beiden vorerwähnten Schülerausgaben in ihrer Textgestaltung die wissenschaftlich-kritischen Gesichtspunkte manchmal allzusehr in den Vordergrund gerückt und das von ihnen sonst eifrig verfolgte praktische Bedürfnis der Schule hierin nicht immer genügend berücksichtigt haben: mit einem Worte, ihre Texte schliessen sich noch viel zu ängstlich an die Überlieferung an, obgleich es feststeht, dass diese nicht in allen Punkten fehlerfrei ist. Wir wollen im folgenden den Beweis unserer Behauptung antreten.

Was zunächst die Flexionsbildung der einzelnen Wörter anbetrifft, so glauben wir, dass dem Prinzipe der Analogie bei einem Schriftsteller, der sich als einen so eifrigen Anhänger derselben gezeigt hat, mehr Rechnung zu tragen war, als es wirklich geschehen ist. Es ist zwar richtig, das neben der Konjugationsendung —averunt (—averant) in den Handschriften auch die kürzeren Nebenformen —arunt (—arant) vorkommen, aber wenn man bedenkt, dass letztere doch verhältnismässig viel seltener überliefert sind, so wird der Schluss, zu dem Meusel gelangt, sehr berechtigt sein, dass für Caesar nur die längere Form auf —averunt Geltung hat, die kürzere den Abschreibern auf Rechnung zu setzen ist. Kleist bietet denn auch durchweg nur die längere Form in seiner Ausgabe, während dagegen Fügner ungefähr 65 mal die längere, 13 mal die kürzere Form hat. Letzteres mögen wir schliesslich für eine kritische Ausgabe gelten lassen, aber für eine Schulausgabe kann dies Verfahren nicht gebilligt werden, zumal da dem Schüler der Grund eines so ungleichmässigen Verfahrens nicht angegeben werden kann; dies gilt besonders für den Fall, wenn beide Formen zugleich in demselben Satze vorkommen, wie VII 47,3 existimaverunt und appropinquarunt. Für die Formen auf —avisse(m) und —asse(m) gilt in den Hss. das umgekehrte Verhältnis, indem die Zahl der kürzeren Formen die der längeren um das dreifache übertrifft; hier folgt nicht nur Fügner, sondern auch Kleist der Überlieferung, indem beide in buntem, für Lehrer und Schüler unklarem Wechsel Formen auf —avisse und —asse neben einander bringen. Nichtsdestoweniger liegt auch hier der Gedanke nahe, dass trotz der Überzahl der überlieferten kürzeren Formen Caesar selbst nur die längeren angewandt hat und dass die kürzeren ihr Dasein einzig und allein der Bequemlichkeit der Abschreiber verdanken. Doch abgesehen davon halten wir für eine Schulausgabe des Caesar auch hier ein gleichmässiges Verfahren für absolut notwendig. Oder beeinträchtigt es etwa den Wert derselben, wenn I 41,3 se neque umquam dubitasse . . neque de summa belli suum iudicium, sed imperatoris esse existimavisse statt dubitasse, dem folgenden existimavisse entsprechend, ein dubitavissé eingesetzt wird? Wenn man aber durchaus darauf Gewicht legen will, dass die erdrückende Mehrzahl der Stellen in den Hss. die kurze Form zeigt, nun, so brauche man diese, aber dann ausschliesslich; denn dass Caesar beide Formen unterschiedslos neben einander gebraucht haben sollte, das ist doch keineswegs glaublich. Ist doch in anderen Fällen dieser Ungleichmässigkeit des Verfahrens in beiden Ausgaben, abweichend sogar von Meusel, nunmehr ein Ziel gesetzt, indem Formen wie interficiundi (V 29,2), faciundi

(I 7,5), Lingonas (I 26,6), Coriosolitas (II 34. III 7,4), phalanga (I 52,5) den entsprechenden regelmässigen interficiendi, faciendi, Lingones, Coriosolites, phalangem haben Platz machen müssen. Nur hätte auch II 7,2 statt potiundi von Fügner potiendi geschrieben werden können, was auch Kleist nach dem Vorgange von Kübler aufgenommen hat.*) Aber noch in einem wichtigeren Punkte ist jetzt, besonders nach dem Vorgange von Meusel, ein gleichmässigeres Verfahren eingeleitet und grösstenteils schon durchgeführt worden, wir meinen in bezug auf den Wechsel des Praesens und Perfectum historicum. In den bisherigen Schülerausgaben war es gewiss ein grosser Missstand, dass beide Zeiten in ein und demselben Satze gar oft einander ablösten, und zwar so regellos, dass dafür dem Schüler nicht der mindeste Erklärungsgrund angegeben werden konnte. Allerdings erklären lässt sich schliesslich bei gutem Willen alles, nur wären diese Erklärungen naturgemäss zu gekünstelt ausgefallen, und ehe eine geschraubte Erklärung ohne Nutzen für den Schüler gegeben wird, unterbleibt sie am besten ganz. Meusel hat auf Grund einer methodischen Handschriftenvergleichung diesem Unwesen gesteuert: er hat herausgefunden, dass Caesar nicht ohne gewichtigen Grund die Erzählungsweise ändert und in der Regel bei demselben Tempus verbleibt. Es handelt sich hier dazu meist um Formen, die, wie recipit und recepit, in den Handschriften leicht verwechselt werden konnten, so dass also, selbst wenn die als richtig befundene Form in keiner Handschrift vorliegt, sie ohne Bedenken wiederherzustellen ist. Um hier nur einige Beispiele unter unzähligen anzuführen, liest man jetzt in beiden Ausgaben nach dem Vorgange Meusels (und zum grossen Teil auch Küblers): VII 89,3 f. mittuntur de his rebus ad Caesarem legati. iubet . . principes produci. ipse in munitione pro castris considit (bisher las man consedit); eo duces producuntur. IV 18,3 interim . . ad eum legati veniunt; quibus . . liberaliter respondet (so nach β; bisher las man nach α respondit) obsidesque ad se adduci iubet. VII 4,2 f. expellitur ex oppido Gergovia; non desistit (so nach β; bisher las man nach α destitit) tamen atque in agris habet dilectum. II 13,1 Caesar . . in deditionem Suessiones accipit (bisher las man accepit) exercitumque in Bellovacos ducit. Es kann mit Sicherheit erwartet werden, dass jetzt, wo ihm die Ausgabe Meusels zur Verfügung steht, Fügner in einer neuen Auflage auch an folgenden Stellen die durchaus notwendige Änderung konsequent durchführen wird: V 37,4 f. ibi L. Cotta pugnans interficitur . . reliqui se in castra recipiunt . . ex quibus L. Petrosidius . . aquilam intra vallum proiecit (Meusel und Kleist proicit); ipse . . occiditur. I 10,3 ei munitioni, quam fecerat, T. Labienum legatum praefecit (Meusel und Kleist praeficit); ipse in Italiam magnis itineribus contendit duasque ibi legiones conscribit. III 18,1 f. idoneum quendam hominem et callidum delegit (Kleist deligit nach dem Vorgange von Meusel, welcher zwar in seinem Texte noch delegit bietet, sich aber nachträglich für deligit entschlossen hat) . . huic . . persuadet, uti ad hostes transeat, et, quid fieri velit, edocet. IV 22,2 magnum iis numerum obsidum imperat. quibus adductis eos in fidem recepit (Meusel und Kleist recipit nach β). V 49,7 consedit (Meusel und Kleist considit) et quam aequissimo loco potest castra communit. VI 32,6 f. praesidio impedimentis legionem

*) Nebenbei sei hier erwähnt, dass sich folgende ärgerliche Druckversehen in den Text eingeschlichen haben, und zwar bei Fügner: VII 60,3 quinque eiusdem legiones reliquas (lies legionis); VI 13,10 corumque (lies eorumque); bei Kleist: VII 32,3 duos magistratum gerant (lies duo); V 26,3 arm acepissent (lies arma cepissent).

quartam decimam reliquit . . ei legioni . . Ciceronem praeficit (Meusel, Kübler und Kleist nach β praefecit). VI 44,1 f. exercitum Caesar . . Durocortorum Remorum deducit (Meusel in den Jahresber. des philol. Vereins zu Berlin XX S. 344 und Kleist deduxit) . . et de Accone . . supplicium sumpsit. I 24,1 copias suas Caesar in proximum collem subducit (Meusel und Kleist subduxit) equitatumque, qui sustineret hostium impetum, misit. — Ähnlich verhält sich die Sache mit dem Coniunctivus praes. und imperf., deren unmotivierter Wechsel in den früheren Ausgaben jetzt bei Kleist sowohl als auch bei Fügner einem gleichmässigeren Gebrauch dieser Tempora hat weichen müssen; vgl. I 16,5 f. graviter eos accusat, quod, cum neque emi neque ex agris sumi possit (früher posset), . . ab iis non sublevetur. I 43,8 (docebat etiam) populi Romani hanc esse consuetudinem, ut socios . . . honore auctiores vellet (früher velit) esse; quod vero ad amicitiam populi Romani attulissent, id iis eripi quis pati posset? I 34,2 ei legationi Ariovistus respondit: si quid ipsi a Caesare opus esset, sese ad eum venturum fuisse; si quid ille se vellet (früher velit), illum ad se venire oportere. Alle diese Lesarten beruhen auf einer richtigen Vermutung Meusels, während die früher gegebenen Erklärungen, wie dass velit im letzten Beispiel absichtlich als Potentialis gekennzeichnet werde im Gegensatz zu der irrealen Hypothesis si quid ipsi a Caesare opus esset, mehr scharfsinnig als stichhaltig zu nennen sind. Mit wie grosser Umsicht im allgemeinen jede der beiden Schulausgaben bearbeitet ist, zeigt sich auch I 8,2, wo man früher also las: quo facilius, si se invito transire conarentur, prohibere possit. Dieser willkürliche Wechsel eines Imperf. und Praes. ist entschieden uncäsarianisch, und so hat denn Kleist conentur — possit, Fügner aber conarentur — posset ediert. Wer von beiden das Ursprüngliche hat, kann uns hier gleichgültig sein, denn das zu entscheiden ist Sache der Kritik; vom pädagogischen Standpunkte aus sind beide Lesarten gerechtfertigt.*) Wir wünschten, dass auch an folgenden Stellen das Tempus des Coniunctivus bei Fügner geändert würde: VII 19,4 indignantes milites Caesar, quod conspectum suum hostes ferre possent . . edocet, quanto detrimento . . necesse sit constare victoriam. Meusel hat zwar in seinem Text ebenso, vermutet aber possint, und letztere Form hat auch Kleist in seine Ausgabe aufgenommen, denn sie ist nicht nur für Caesar notwendig, sondern auch, worauf es uns hier hauptsächlich ankommt, für den Schüler einzig und allein berechtigt. VII 20,3 f. quod propius Romanos accessisset, persuasum loci opportunitate, qui se ipse sine munitione defenderet; equitum vero operam . . illic fuisse utilem, quo sint profecti. Auch hier hat Kleist nach einer unter dem Text angebrachten Konjektur von Meusel essent profecti mit Recht in seine Ausgabe aufgenommen, wie auch ebd. 7 imperium se a Caesare per proditionem nullum desiderare, quod habere victoria posset, quae iam esset sibi . . explorata; quin etiam ipsis remittere, si sibi magis honorem tribuere quam ab se salutem accipere videantur die von Meusel unter dem Text vermutete Lesart possit (so auch in β) und sit bei Kleist berechtigte Aufnahme gefunden hat. III 11,4 f. Q. Titurium Sabinum legatum . . in Venellos . . mittit, qui eam manum distinendam curet.

---

*) Nebenbei sei bemerkt, dass wir vom kritischen Standpunkte aus conentur (und possit) deshalb für das Richtige halten, weil gleich darauf in § 3 (si vim facere conentur) ebenfalls der Conjunctivus praes., und zwar desselben Verbums, steht, bei Caesar aber, wie wir dies in N. Jahrb. f. Phil. 1895 S. 737 ff. des näheren ausgeführt haben, derartige konzinn gebaute Satzglieder ein sehr beliebtes Kunstmittel seiner Darstellung sind.

D. Brutum adulescentem classi . . praeficit et, cum primum posset, in Venetos proficisci iubet. Der Vergleich mit dem kurz vorhergehenden curet zeigt, dass Meusel und Kleist (und ebenso Doberenz-Dinter) Recht haben, wenn sie posset in possit verändern. I 40,14 quodsi praeterea nemo sequatur, tamen se cum sola decima legione iturum, de qua non dubitaret. Mit Recht sagt Meusel Jahresber. d. philol. Ver. XX S. 364, es sei nicht anzunehmen, dass sequatur und dubitaret von Caesar so neben einander gestellt sein sollten: er ist also der Ansicht, dass entweder sequatur in sequeretur oder wahrscheinlicher dubitaret in dubitet zu verwandeln sei. Kleist hat in seiner Ausgabe das erstere (sequeretur) vorgezogen, wie wir glauben, mit Recht, da auch kurz vorher zwei Coniunctive imperf. stehen. — Noch eine Art von Verwechselung in den Hss., die man früher nicht durchschaut hat, sei hier erwähnt: es ist die des Infinitivus praes. act. und pass. nach iubeo. Während man bisher von dem Vorhandensein der Konstruktion dieses Verbums mit dem Inf. act. bei nicht ausdrücklich genanntem, aber leicht zu ergänzendem Subjekt in Caesars Sprache überzeugt war, hat Meusel a. a. O. S. 330 ff. klar bewiesen, dass diese Meinung auf schwachen Füssen stehe und dass in derartigen Fällen der Inf. pass. gebräuchlich ist. Dieses Ergebnis, welches die Regel bedeutend vereinfacht, haben denn auch Kleist und Fügner für den Schüler zu verwerten gesucht, indem sie beispielsweise II 5,6 mit Meusel schreiben: castra . . vallo fossaque . . muniri iubet. Die früheren Ausgaben haben fast alle mit den Hss. munire. Nur V 33,3 findet sich bei Kleist noch immer die unrichtige Konstruktion iusserunt pronuntiare, obwohl er ebd. 34,1 zwar nicht sehr konsequent, aber richtig pronuntiari iusserunt schreibt.

Um von diesen Einzelheiten zu allgemeineren Gesichtspunkten überzugehen, so bemerken wir zuvörderst, dass bei Fügner sowohl als auch bei Kleist die Streichung von irgendwie anstössigen und verdächtigen Stellen so auffallend sparsam ausgefallen ist. Dieser Konservatismus ist um so auffallender, als ja die Bearbeitungen des Cornelius Nepos, die in beiden Sammlungen von Schülerausgaben erschienen sind, eine so gewaltige, wir möchten sagen revolutionäre Umwälzung in bezug auf Veränderung und Verkürzung der überlieferten Gestalt zeigen, dass man jetzt nur mit Zuhilfenahme einer ziemlichen Dosis von Phantasie den alten, biederen Nepos in ihnen wiedererkennen wird. Wir verkennen nun nicht, dass dies Verfahren, welches wir bei Nepos gutheissen und als einen kühnen, aber um so glücklicheren Griff bezeichnen, auch in bezug auf Caesar zur Anwendung bringen zu wollen ganz verkehrt wäre (liegen doch die Verhältnisse bei unserem Schriftsteller so ganz anders, während sie dort schier unerträglich und unhaltbar geworden waren); trotzdem glauben wir auch hier an demselben Prinzip, aus dem jene Änderungen geflossen sind, in allen den Fällen festhalten zu müssen, wo das Überlieferte, zum grossen Teil schon kritisch anfechtbar, den Schüler nur unnütz belastet, ohne ihn im geringsten zu fördern. Überdies kann nicht genugsam betont werden, dass es sich nicht um eine kritische Ausgabe für Gelehrte, sondern um eine Ausgabe für Schüler handelt, und in einer solchen sind alle inhaltlich oder sprachlich anstössigen Stellen, wenn es ohne Schaden für den Gedankengang geschehen kann und sofern ausserdem für dieselben eine in allen Teilen befriedigende Heilung sich nicht finden lässt, trotz aller privaten Bedenken rücksichtslos dem allgemeinen Besten zu opfern, gemäss der schönen Sentenz, die unser Schriftsteller VII 14,5 dem Vercingetorix in den Mund legt: communis salutis causa rei familiaris commoda neglegenda. Und zwar was die sprachliche Seite anbetrifft,

so werden wir nicht nur solche Stellen zu beanstanden und, wenn kein anderer Ausweg vorhanden, auszumerzen haben, deren Lesart schon an und für sich wegen ihrer Verworrenheit, Unklarheit und sonderbaren Konstruktion verdächtig erscheint und auch bei jedem anderen mustergiltigen Schriftsteller auffallen würde, sondern auch solche, die zwar an sich nicht anstössig sind, wohl aber gegen Caesars Sprachgebrauch verstossen; denn dass die sprachliche Eigentümlichkeit Caesars, wie überhaupt die eines jeden anderen gerade gelesenen Schriftstellers, dem Schüler möglichst klar zum Bewusstsein gebracht und das Gesamtbild davon durch nichts Fremdartiges in seinem Geiste getrübt werde, das halten wir für einen wichtigen Teil der Aufgabe, die sich die Lektüre zu stellen und auf befriedigende Weise zu lösen hat. So sind I 4,2 die constituta causae dictionis Orgetorix ad iudicium omnem suam familiam . . coegit die Worte causae dictionis als ungeschickter Zusatz, der sich schon durch den auffallenden Ausdruck dictio (bei Caesar ein *ἅπαξ λεγόμενον*) als solchen zu erkennen giebt, zu tilgen, zumal da über den Casus des Ausdrucks, ob dictionis oder dictioni, bei Kleist und Fügner keine Übereinstimmung herrscht. Auch lassen die Worte ad iudicium diesen Zusatz als mindestens überflüssig erscheinen. — I 30,2 lesen Fügner und Kleist mit fast allen übrigen Herausgebern: intellegere sese, tametsi pro veteribus Helvetiorum iniuriis populi Romani ab his poenas bello repetisset, tamen eam rem non minus ex usu terrae (letzteres Wort wird von Kleist mit Recht gestrichen, weil abweichend von Caesars Sprachgebrauch) Galliae quam populi Romani accidisse. Hier ist entschieden für eine Schulausgabe das Verfahren von Prammer zu empfehlen, der die Worte populi Romani an erster Stelle tilgt. Wir halten sie nicht nur inhaltlich für überflüssig und den Zusammenhang störend, weil auf solche Weise ab his von seinem Beziehungsworte Helvetiorum zu weit absteht, sondern auch syntaktisch für unrichtig und gegen den sonstigen Sprachgebrauch Cäsars verstossend, der es ja nicht liebt von einem Substantivum zwei Genitive lebender Personen, und zwar einen als subiectivus, den andern als obiectivus, abhängig zu machen, und der, falls es hier nötig gewesen wäre vielmehr geschrieben hätte: pro veteribus Helvetiorum in populum Romanum iniuriis. Unsere Stelle, so wie sie überliefert ist, pflegt mit Vorliebe in den lateinischen Schulgrammatiken (vgl. Ellendt - Seyffert § 124,2 Anm. 2 und Ziemer - Gillhausen § 194 Anm. 3) als Beispiel zitiert zu werden für die Verbindung von Genitivus subiect. und obiect., dürfte aber als solches nach unserer Darlegung aufgegeben werden und die betreffende Regel eine wesentliche Beschränkung erfahren. — VI 9,1 f. heisst es, wie in den übrigen Ausgaben, so auch bei Fügner und Kleist: Caesar, postquam ex Menapiis in Treveros venit, duabus de causis Rhenum transire constituit; quarum una erat, quod Germani auxilia (so bei Kleist; bei Fügner: auxilia illi, was jedoch minder gut ist, weil das Beziehungswort von illi in der Luft schwebt) contra se Treveris miserant, altera, ne ad eos Ambiorix receptum haberet. Es wird allgemein anerkannt, und Fügner bekennt es ausdrücklich in seinem Kommentar, dass hier contra se im indikativischen Nebensatze ungewöhnlich statt contra ipsum steht. Aber was nützt eine solche Erklärung dem Schüler? Ist es nicht vielmehr für ihn vorteilhafter, wenn man ihm den Stein des Anstosses überhaupt wegräumt und contra se, zumal das Fehlen des unentbehrlichen Germani in den Hss. auf eine grössere Verderbnis dieser Stelle schliessen lässt, ohne Schaden für den Sinn einfach tilgt? — II 27,1 ff. heisst es bei Fügner: horum adventu tanta rerum commutatio est facta, ut nostri . . proelium redintegrarent, calones . . armatis

occurrerent, equites vero, ut turpitudinem fugae virtute delerent, omnibus in locis pugnarent, quo se legionariis militibus praeferrent. Die letzten Worte sind jedoch unsicher überliefert, und die Lesart der Ausgaben schwankt, indem, um nur einige zu erwähnen, statt ‚pugnarent, quo' Kübler pugnae, Meusel pugnando, Kleist pugnandi studio bietet. Den richtigsten Weg hat nach unserem Dafürhalten Fügner betreten, nur müssen die Worte quo se legionariis militibus praeferrent als interpoliert beseitigt werden. Dass sie dies sind, zeigt nicht nur die ungeschickte Wahl des Verbums se praeferre in der unmöglich ihm zukommenden Bedeutung ‚es jem. zuvorthun', sondern auch die absolute Zwecklosigkeit dieser Worte, nachdem schon in dem Finalsatze ut turpitudinem fugae virtute delerent deutlich genug der Geist, welcher jetzt die kämpfenden Reiter beseelt, gekennzeichnet ist. — VII 80,3 schreiben Fügner und Kleist mit sämtlichen Hsgb.: Galli inter equites raros sagittarios expeditosque levis armaturae interiecerant. Doch was bedeuten die expediti levis armaturae? Etwa ‚leichte Fusssoldaten'? Aber für diese genügt bei Caesar der blosse Ausdruck expediti (vergl. VII 18,1 cum equitatu expeditisque, qui inter equites proeliari consuessent), oder aber er gebraucht dafür pedites levis armaturae (vergl. II 24,1 equites nostri levisque armaturae pedites, qui cum iis una fuerant). Es läge nun zwar sehr nahe für expeditosque vielmehr peditesque zu schreiben, wenn uns nicht folgendes Bedenken entgegenträte. In demselben Kapitel wird uns nämlich weiter unten erzählt, dass die gallischen Reiter über den Haufen geworfen werden; daran schliessen sich folgende Worte an (§ 7): quibus in fugam coniectis sagittarii circumventi interfectique sunt. Es ist also hier nur von den sagittarii die Rede, ein Beweis, wie uns scheint, dass oben die Worte expeditosque levis armaturae als Interpolation zu streichen sind. Werden ja auch VII 36,4, wo es von Vercingetorix heisst: neque ullum fere diem intermittebat, quin equestri proelio interiectis sagittariis, quid in quoque esset animi ac virtutis suorum, periclitaretur, nur sagittarii den Reitern zugewiesen! — Auf ebendieselbe Art lässt sich begründen, dass auch VII 55,1 ff. eine Interpolation stattgefunden hat. Es heisst dort nämlich: Noviodunum erat oppidum Haeduorum . . huc Caesar omnes obsides Galliae, frumentum, pecuniam publicam, suorum atque exercitus impedimentorum magnam partem contulerat; huc magnum numerum equorum . . miserat. Schwerwiegende Gründe veranlassen uns hier die Worte suorum . . partem ganz zu streichen. Erstens muss es nämlich auffallen, dass, während im folgenden einzeln berichtet wird, welches Schicksal das Geld und die Pferde, die Geiseln und die Kornvorräte von Feindeshand erfahren, uns nicht ein Sterbenswort von dem erzählt wird, was aus den impedimenta geworden sei, ein deutlicher Beweis, dass sie auch im Eingange von Caesar nicht werden erwähnt worden sein. Dazu kommt noch ein zweiter, nicht minder wichtiger Umstand hinzu. Es wird uns nämlich 10,4 gesagt, dass die impedimenta totius exercitus in Agedincum zurückgelassen seien, und 57,1 finden wir sie noch immer ebendaselbst, ebenso 62,10. Schliesslich ist nicht ausser acht zu lassen, dass durch den Einschub die Konzinnität auf empfindliche Weise gestört wird, indem im Vergleich zu omnes und magnum numerum, welche nicht ohne Absicht hinter das anaphorisch wiederholte huc treten, magnam partem sehr bedenklich nachhinkt. Es mag auch bemerkt werden, dass omnes sich nicht, nach der üblichen Auffassung, auf obsides allein bezieht, sondern dass es nach Caesars Sprachgebrauch zwar mit diesem als dem zunächststehenden Worte übereingestimmt ist, dem Sinne nach aber

auch zu frumentum und pecuniam publicam gehört. — I 33,1 f. schreibt Kleist: hac oratione habita concilium dimisit. et secundum ea multae res eum hortabantur, quare sibi eam rem cogitandam et suscipiendam putaret, imprimis, quod Haeduos, fratres consanguineosque saepenumero ab senatu appellatos, in servitute atque dicione videbat Germanorum teneri, eorumque obsides esse apud Ariovistum ac Sequanos intellegebat; quod in tanto imperio populi Romani turpissimum sibi et rei publicae esse arbitrabatur. Zunächst muss hier et in der Bedeutung ‚auch' (= καί) auffallen; dieser Gebrauch herrscht wohl bei den Dichtern und in der späteren Prosa, aber bei Caesar lässt er sich sonst nicht nachweisen. Mit Recht hat daher Fügner in seiner Ausgabe dieses et getilgt. Wir gehen aber weiter und verlangen ausserdem die Tilgung von secundum ea; denn abgesehen davon, dass das Beziehungswort von ea vollständig in der Luft schwebt, ist es auch unrichtig, als ob schon im Vorhergehenden von Gründen die Rede gewesen sei, die den Caesar zum Schutze der Gallier veranlassten: die Gründe werden erst jetzt entwickelt, vorher sind nur die nackten Thatsachen berichtet. Der Satz muss also naturgemäss mit den Worten beginnen: multae res eum hortabantur, ganz ebenso wie es auch III 18,6 heisst: multae res ad hoc consilium Gallos hortabantur. Und zwar sind für Caesar zwei Gründe massgebend: erstens die sich aus der Knechtung des befreundeten Stammes der Häduer ergebende Schmach für das römische Volk, zweitens die Gefahr, dass die Germanen nach Unterjochung von Gallien ihre Streifzüge bis nach Italien ausdehnen könnten. Nun kann die Fassung des ersten, vornehmsten Grundes einzig und allein gelautet haben: imprimis, quod Haeduos . . in servitute atque dicione Germanorum teneri eorumque obsides esse apud Ariovistum ac Sequanos in tanto imperio populi Romani turpissimum sibi et rei publicae esse arbitrabatur. Diesem reiht sich alsdann in konzinner Fassung und Konstruktion der zweite mit den Worten an: paulatim autem Germanos consuescere Rhenum transire et in Galliam magnam eorum multitudinem venire populo Romano periculosum videbat. Dieselbe Konstruktion kommt nicht nur anderweitig bei Caesar vor (vergl. IV 13,2. 17,1), sondern findet sich auch getreu nachgeahmt von dem Vf. des bellum Alex. 34,2 Domitius . . cum . . turpe populo Romano et C. Caesari victori sibique infame esse statueret regna sociorum atque amicorum ab externo rege occupari, nuntios confestim ad Pharnacem misit. Da jedoch unsere Periode etwas lang geworden war und von einem unkundigen Abschreiber nicht leicht überschaut werden konnte, so hat dieser zuerst videbat an ungeeigneter Stelle (Caesar hätte vielmehr in servitute atque dicione Germanorum teneri videbat geschrieben) und dann das unsinnige intellegebat eingeschoben, was den weiteren Einschub von quod zur selbstverständlichen Folge hatte. Übrigens stellen die Worte in servitute atque dicione eng verbundene, zusammengehörige, nicht verschiedene Begriffe dar (= in knechtischer Abhängigkeit), und in einem solchen Falle ist die doppelte Setzung der Präposition nach den Untersuchungen Meusels unzulässig. Letzterer hat zwar noch in seiner Ausgabe in servitute atque in dicione (und diese Lesart hat auch Fügner in seine Ausgabe aufgenommen), infolge seiner späteren Forschungen aber ist er zu der von Kleist acceptierten Lesart gelangt (vgl. Jahresb. des phil. Ver. XX S. 317). Aus demselben Grunde ist mit Meusel und Kleist II 3,2 nach β zu lesen: qui dicerent se suaque omnia in fidem atque potestatem populi Romani permittere (α in fidem atque in potestatem), entsprechend der Stelle II 13,2 significare coeperunt sese in eius fidem ac potestatem venire, wo die Lesart weder in

den Hss. noch in den Ausgaben variiert. — VI 13,4 ff. schreiben alle Hsgb., auch Kleist und Fügner: illi (näml. die Druiden) rebus divinis intersunt, sacrificia publica ac privata procurant, religiones interpretantur; ad eos magnus adulescentium numerus disciplinae causa concurrit, magnoque hi sunt apud eos honore. nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt, et, si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de hereditate, de finibus controversia est, iidem decernunt, praemia poenasque constituunt; si qui aut privatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. . . quibus ita est interdictum, hi numero impiorum ac sceleratorum habentur. Der Satz ad eos . . honore nimmt sich hier ganz sonderbar aus und trägt deutliche Spuren eines späteren Einschiebsels an der Stirn: denn erstens wird von den Schülern der Druiden ausführlich in dem folgenden Kapitel erzählt, zweitens schweben die Beziehungswörter der Pronomina in dem Satzgliede magnoque hi sunt apud eos honore vollständig in der Luft und können nur erraten werden. Gewiss sind aber unter hi den Intentionen des Interpolators gemäss nicht die adulescentes zu verstehen, wie Fügner in seinem Kommentar lehrt, sondern vielmehr die Druiden, wie anderseits apud eos auf die Gallier (die freilich vorher nicht genannt sind) sich beziehen soll. So ungeschickt und ratlos hätte sich ein Caesar ausgedrückt? Credat Judaeus Apella! Was aber drittens das Wichtigste ist, der folgende mit nam fere beginnende Abschnitt kann nur auf die Worte religiones interpretantur zurückgehen und sie näher begründen; denn diese haben zu bedeuten: ‚sie verfahren als Schiedsrichter nach den geheiligten Satzungen ihrer Religion‘, und wie dies im einzelnen geschieht, darüber geben uns die weiteren Worte nam fere de omnibus controversiis . . constituunt u. s. w. näheren Aufschluss; der diesen Zusammenhang störende Satz ist demnach, besonders in Schulausgaben, rücksichtslos zu tilgen. — VI 28,2 ff. schreiben Kleist und Fügner mit allen übrigen Herausgebern: neque homini neque ferae, quam conspexerunt, parcunt (näml. uri). hos studiose foveis captos interficiunt. hoc se labore durant adulescentes . . et qui plurimos ex his interfecerunt, relatis in publicum cornibus . . magnam ferunt laudem. sed assuescere ad homines et mansuefieri ne parvuli quidem excepti possunt. amplitudo cornuum et figura et species multum a nostrorum boum cornibus differt. haec studiose conquisita ab labris argento circumcludunt atque . . pro poculis utuntur. Eigentümlich nehmen sich hier die Worte sed assuescere .. possunt aus. Erstens gehörten sie vielmehr oben hinter parcunt, wo schon einmal von der Wildheit der Tiere die Rede ist und wo sie dazu dienen würden, ihre unbändige Natur noch mehr hervorzuheben, zweitens stören sie da, wo sie jetzt stehen, auf eine ganz empfindliche Weise den Zusammenhang: nachdem nämlich vorher auf die Erwähnung der Wildheit die Erzählung von den Hörnern der Tiere gefolgt ist, springt die Rede wieder auf ihre grosse Wildheit über, um dann noch einmal munter herumhüpfend auf die Hörner zurückzukommen. Dass dies Verfahren am allerwenigsten der glattgefeilten Prosa eines Caesar angemessen ist, wird man uns wohl ohne weiteres zugeben, und so glauben wir die störenden Worte für ein späteres Einschiebsel erklären und ganz besonders aus Schülerausgaben verbannen zu müssen. — III 7 f. wird uns erzählt, dass der junge Crassus eine Anzahl Reiterpräfekten und Kriegstribunen zu den Venetern und anderen benachbarten Völkerschaften ausschickt, um Getreide herbeizuschaffen; diese werden von den Feinden ergriffen und sollen erst gegen Herausgabe ihrer Geiseln in Freiheit gesetzt werden; dann heisst es 9,3 in allen Ausgaben weiter: Veneti reliquaeque item civitates cognito

Caesaris adventu, simul quod, quantum in se facinus admisissent, intellegebant, legatos, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset, retentos ab se et in vincula coniectos, . . bellum parare . . instituunt. Wie schon von anderen gezeigt worden ist, findet sich hier legatos in uneigentlichem Sinne gebraucht, da nicht von Gesandten, sondern von Kommissären die Rede sein kann; auch würde, wie Meusel Jahresber. XX S. 307 bemerkt, statt ad dem Caesarischen Sprachgebrauch apud mehr entsprechen (vgl. die ähnliche, aber vollkommen berechtigte Stelle in Nep. Pelop. V 1: legationisque iure satis tectum se arbitraretur, quod apud omnes gentes sanctum esse consuesset). Endlich aber stimmt es durchaus nicht zu Caesars Schreibweise, von einem Verbum (hier intellegebant) zu gleicher Zeit zwei grundverschiedene Konstruktionen (indir. Fragesatz und Acc. c. inf.) abhängig zu machen. Wir stehen also nicht an mit Mommsen (vgl. Jahresber. XX S. 203), dem Meusel beipflichtet, hier eine müssige und triviale Interpolation anzunehmen und demgemäss die Worte legatos . . coniectos zu streichen. — Nach demselben Grundsatz aber, wie an der so eben besprochenen Stelle, müssen wir auch bei der Beurteilung einer anderen, I, 46,4, verfahren, wo Kleist schreibt: posteaquam in vulgus militum elatum est, qua arrogantia in colloquio Ariovistus usus omni Gallia Romanis interdixisset, impetumque in nostros eius equites fecisse, eaque res colloquium ut diremisset, multo maior alacritas studiumque pugnandi maius exercitui iniectum est. Hier ist die doppelte Konstruktion von elatum est um so auffallender, weil auf eine indirekte Frage zunächst ein Acc. c. inf. und dann wiederum eine indirekte Frage folgt. So gewagte Sprünge trauen wir dem Caesar nicht zu, und in der That ist die Stelle erst durch eine Konjektur Kleists so gestaltet worden, wie wir sie in seiner Ausgabe lesen. Fügner hat es vorgezogen an der Überlieferung nichts zu ändern und mit den früheren Herausgebern zu schreiben: qua arrogantia in colloquio Ariovistus usus omni Gallia Romanis interdixisset impetumque in nostros eius equites fecissent, eaque res colloquium ut diremisset. Aber wenn auch nicht stichhaltig, so ist doch die Konjektur von Kleist insofern von einem besonderen Werte für uns, als sie zeigt, dass auch an den überlieferten Worten nicht alles so in Ordnung ist, wie man es wünschen sollte: vor allem vermisst man nämlich ungern ein geeignetes, die Worte impetumque . . fecissent einleitendes Fragewort; denn wenn Fügner in seinem Kommentar meint, dass dazu die Konjunktion ut zu ergänzen ist, die im letzten Gliede steht, so ist eine solche Erklärung nur ein Notbehelf und zumal für den Schüler unverständlich; wenn aber Walther aus dem vorhergehenden Satz qua arrogantia usi ergänzt, so übersieht er, dass davon die Worte in colloquio (wie schon die Zwischenstellung anzeigt) gar nicht zu trennen sind und mitergänzt werden müssten (abgesehen davon, dass usus, wenn es auf beide Subjekte, Ariovistus und equites, zu beziehen wäre, notwendig seinen Platz vor Ariovistus haben müsste). Diese Schwierigkeiten mochten denn auch Paul und Meusel veranlasst haben ut gleich hinter impetumque einzusetzen und es dafür im folgenden Gliede mit β zu tilgen. Doch auch hiermit sind unsere Bedenken gegen die Stelle nicht gehoben; denn um nicht davon zu sprechen, dass ut doch zu winzig ist, um einem vorhergegangenen qua arrogantia . . usus angemessen zu entsprechen (man würde etwa quaque perfidia impetum . . equites fecissent eaque re colloquium diremissent erwarten), sind es hauptsächlich inhaltliche Rücksichten, die uns bestimmen überhaupt die Stelle impetumque . . diremisset abzuweisen und zu streichen.

Denn erstens hat ja ein eigentlicher impetus nicht stattgefunden, sondern eine mutwillige Plänkelei, wobei, um die römischen Soldaten zu reizen, vereinzelt Wurfspiesse auf sie geschleudert wurden. Dann aber kommt es hier darauf gar nicht an, sondern einzig und allein auf die von Ariovist bewiesene Arroganz. Auch kann sich füglich der Ausdruck in vulgus militum elatum est, welcher bei Caesar stets das Heraustragen eines Geheimnisses bezeichnet, nur auf das beziehen, was in der Unterredung selbst, der ja nur noch 10 Mann von jeder Seite beiwohnten (vgl. 43,3), stattgefunden hat, nicht aber auf das, wovon eine ganze Legion Zeuge gewesen! — IV 13,1 ff. erzählt Caesar, dass der treulose Vertragsbruch der Germanen ihn veranlasst habe nunmehr ohne Säumen die Feinde anzugreifen; dann heisst es § 4: his constitutis rebus et consilio cum legatis et quaestore communicato, ne quem diem pugnae praetermitteret, opportunissima res accidit, quod postridie . . Germani frequentes . . ad eum in castra venerunt. Fügner fasst mit anderen in seinem Kommentar die Worte ne . . praetermitteret als den Inhalt von consilio auf, und Köchly-Rüstow übersetzen: ‚nicht einen Tag mehr mit der Entscheidungsschlacht zu zögern.‘ Dass in Wirklichkeit consilio nach dem, was vorher gesagt worden, an und für sich klar genug ist und keines derartigen Erklärungssatzes bedarf, wird wohl jeder zugeben, um so mehr, als die Abhängigkeit eines ne-Satzes von dem blossen Substantiv consilium, dem er übrigens über Gebühr weit nachfolgt, nicht ganz einwandfrei ist. Dann ist auch die Konstruktion diem pugnae praetermittere eine derart ganz absonderliche, dass die berufensten Schulkommentatoren über den Casus von pugnae im Zweifel sind und beispielsweise Fügner es als Dat., Walther als Gen. auffasst. Unserer Ansicht nach sind also die Worte ne . . praetermitteret, zumal in einer Schülerausgabe, zu streichen. — Nicht minder empfehlen wir im folgenden Kapitel die Streichung der Worte et celeritate adventus nostri et discessu suorum. Nachdem nämlich Caesar die zu ihm abgesandten Germanen hatte festnehmen lassen, rückt er sogleich mit ausserordentlicher Schnelligkeit an das Lager der Feinde vor; dann heisst es weiter (14,2): qui omnibus rebus subito perterriti, et celeritate adventus nostri et discessu suorum, neque consilii habendi neque arma capiendi spatio dato perturbantur. Die von uns beanstandeten Worte fassen Fügner und Walther als nähere Erklärung von omnibus rebus auf; aber erstens erwartete man, dass sie auch unmittelbar an omnibus rebus angeknüpft wären und nicht bedenklich nachhinkten, zweitens nimmt es sich ganz seltsam aus, wenn alle Dinge (omnes res) sich hinterher eigentlich nur als zwei (celeritas und discessus) entpuppen. Wie können schliesslich die Feinde durch die Entfernung der Ihrigen plötzlich erschreckt sein, da dieselbe schon vor einigen Stunden, sicherlich mit ihrem Wissen, erfolgt war? Auf jeden Fall haben wir es hier mit einem müssigen Zusatz zu thun, und omnibus rebus hat den Sinn ‚ganz und gar, vollständig.‘ — VI 40 sehen wir die von Cicero auf Fouragierung ausgeschickte Abteilung von Feinden umringt und vom Lager abgeschnitten; sie kann sich über die Art der Rettung nicht einigen: die einen, meist altgediente Soldaten, raten zum herzhaften Durchbruch, die andern, die noch Neulinge im Kriegshandwerk sind, meinen, man solle auf der Anhöhe eine Verteidigungsstellung einnehmen (ut in iugo consistant). Die ersteren führen ihren Plan glücklich aus; von den letzteren dagegen heisst es in § 6: at ii, qui in iugo constiterant, . . neque in eo, quod probaverant, consilio permanere, ut se loco superiore defenderent, neque eam, quam profuisse (so Kleist, prodesse Fügner) aliis vim celeritatemque viderant, imitari potuerunt. Auch hier wird der Satz ut . . defenderent

von Walther und Fügner als epexegetischer, als nähere Erklärung von consilio aufgefasst. Zum allermindesten ist er jedoch nur eine müssige Variation von etwas Bekanntem; denn dieser Plan ist schon oben dargelegt und noch kurz vorher (vgl. qui in iugo constiterant) das erste Stadium seiner Ausführung erzählt worden. Ausserdem aber stört dieses Einschiebsel ohne jeglichen zwingenden Grund die bei Caesar so beliebte Konzinnität der Darstellung, da die Worte neque in eo, quod probaverant, consilio permanere durchaus mit den folgenden neque eam, quam profuisse aliis viderant, vim celeritatemque imitari potuerunt (so glauben wir lesen zu müssen) in Konstruktion und Stellung übereinstimmen. Freilich wird vollkommene Übereinstimmung in bezug auf die Stellung erst durch unsere Lesart erzielt, aber wir halten sie bei Caesar für eine Notwendigkeit, da dieser der Hereinziehung eines Substantivs aus dem Hauptsatz in den Relativsatz durchaus abhold und vielmehr der natürlichen Wortstellung zugethan ist. Wo dies sonst nicht der Fall zu sein scheint, ist entweder eine fehlerhafte Interpunktion oder die verfälschte Überlieferung daran schuld, erstere beispielsweise bei Fügner VI 35,10: Germani, quam nacti erant praedam, in occulto relinquunt. Diese Interpunktion ist übrigens die gewöhnliche und wird selbst von Meusel befolgt. Walther scheint der erste zu sein, der die Worte also richtig auseinandergehalten hat: quam nacti erant, praedam . . relinquunt; ihm hat sich Kleist angeschlossen. Ebenso falsch interpungiert Doberenz - Dinter V 17,5: ex hac fuga protinus, quae undique convenerant auxilia, discesserunt. Fügner und Kleist setzen hier mit den übrigen Herausgebern das Komma mit Recht schon hinter convenerant. Wenn aber V 42,2 Kleist mit Anlehnung an α schreibt: quos tum de exercitu nostro habebant c a p t i v o s, ab iis docebantur, so werden wir seine Lesart keineswegs billigen, sondern vielmehr mit Meusel und Fügner nach β lesen: quosdam de exercitu nacti captivos ab his docebantur. Diese Ausdrucksweise ist nicht nur echt cäsarianisch (vgl. I 53,3 naviculam . . nactus ea profugit), sondern bietet auch noch den praktischen Vorteil, dass sie das Verständnis und die Übersetzung des Schülers ungemein erleichtert. — V 23,2 erzählt uns Caesar, dass er nach Beendigung der zweiten britannischen Expedition sein Heer in zwei Transporten (duobus commeatibus) nach Gallien zurückzubefördern beschlossen habe. Dann fährt er § 3 nach den Hss. also fort: ac sic accidit, uti ex tanto navium numero tot navigationibus neque hoc neque superiore anno ulla omnino navis, quae milites portaret, desideraretur, at ex iis, quae inanes ex continenti ad eum remitterentur e t prioris commeatus expositis militibus et q u a s p o s t e a L a b i e n u s f a c i e n d a s c u r a v e r a t n u m e r o LX, perpaucae locum caperent, reliquae fere omnes reicerentur. Wir haben es auch hier mit einer, noch dazu ungeschickten, Interpolation zu thun, die so klar in die Augen springt, dass es Wunder nehmen muss, wie sie so lange unbeanstandet hat ihr Dasein fristen können. Denn einmal hätte Caesar gewiss dem remitterentur entsprechend auch c u r a v i s s e t geschrieben, dann giebt p o s t e a in diesem Zusammenhange keinen rechten Sinn (Fügner erklärt es mit anderen: ‚nach Caesars Abfahrt', aber davon steht hier wenigstens kein Wort). Endlich hätte von der Ankunft dieser Schiffe des Labienus schon früher die Rede sein müssen; denn das wäre doch ein recht eigentümlicher Zufall gewesen, wenn diese Schiffe erst so spät, nachdem schon der erste Transport bewerkstelligt war, von Gallien abgesegelt wären. In Wirklichkeit fand keine Sendung von Schiffen durch Labienus statt, das Satzglied et quas p o s t e a . . numero LX ist vielmehr später von einem unkundigen Abschreiber eingeschoben worden, der es ungern vermisste, dass den Worten

prioris commeatus, die er wohl auf den früheren, beim Antritt dieser Expedition stattgefundenen Transport nach Britannien bezogen haben mochte, im folgenden nicht etwas entsprach, was auf irgend ein späteres Geschehnis Bezug nähme, und der nun durch den ganz unsinnigen Zusatz den Sinn vervollständigen zu müssen glaubte; um aber beiden sich jetzt entsprechenden Glieder auch äusserlich scharf hervorzuheben, wurde schliesslich vor prioris noch ein et eingesetzt. Den Stoff zu diesem Zusatz boten dem Interpolator ohne Zweifel die Worte V 11,4 Labieno scribit (näml. Caesar), ut quam plurimas possit iis legionibus, quae sint apud eum, naves instituat: er fand es natürlich und selbstverständlich, dass diese Schiffe schon jetzt, nach Beendigung des britannischen Feldzuges, zum Zwecke der Überfahrt der Truppen zur Hand waren. Die Angabe der Zahl 60 aber scheint in (bewusster oder unbewusster) Anlehnung an ebd. 5,2 erfolgt zu sein, wo erzählt wird, dass 60 Schiffe, welche im Gebiet der Melden gebaut waren, durch Sturm verschlagen und an der Expedition sich zu beteiligen verhindert worden seien. Der Sinn der Stelle, wie er jetzt allein vom Schüler ohne Schwierigkeit aufgefasst werden kann, ist: kein Schiff, welches mit Soldaten bemannt war und sei es nach Britannien sei es nach Gallien segelte, ging verloren, dagegen wurden diejenigen, welche jetzt nach Erledigung des ersten Transports leer nach Britannien zurückkehrten, um den zweiten Transport zu vermitteln, meistenteils verschlagen, so dass Caesar die Soldaten des zweiten Transports notwendigerweise enger unterbringen musste (necessario angustius milites conlocavit). — V 43,1 lesen die beiden neuesten Schülerausgaben mit Meusel: septimo oppugnationis die maximo coorto vento ferventes fusiles (Fügner übersetzt: ‚gegossen') ex argilla glandes fundis et fervefacta iacula in casas . . iacere coeperunt. Alle anderen Ausgaben und die Hss. haben fusili ex argilla, und letzteres wird als das Ursprüngliche anzusehen sein (= aus schmelzbarem Thon), nur dass wir diese viel erklärten Worte, die sonst bei ihm nicht vorkommen, dem Caesar absprechen und ebenso wie fundis, das ganz überflüssig und auch in β nicht enthalten ist, für eine Randerklärung ansehen. Dieser verwirrende Wortschwall ist der einfachen und lichten Ausdrucksweise Caesars durchaus nicht angemessen: ferventes glandes et fervefacta iacula empfiehlt sich schon des so beliebten konzinnen Baues seiner Glieder wegen von selbst. — I 44,5 erwidert Ariovist dem Caesar: amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio, non detrimento esse oportere atque se hac spe petisse. si per populum Romanum stipendium remittatur et dediticii subtrahantur, non minus libenter sese recusaturum populi Romani amicitiam, quam appetierit. So wenigstens schreibt Fügner mit Meusel und Kübler, während die Hss. und die früheren Hsgb. idque se . . petisse haben. Kleist verwirft beides und liest: eamque se . . petisse. Auch wir meinen, dass die überlieferte Lesart unhaltbar ist, wofür wir einen weiteren Grund in dem sonderbaren Gebrauch von hac spe statt hac opinione erblicken; wir suchen jedoch die Heilung auf anderem Wege, indem wir diese Worte als späteren Zusatz eines ungeschickten Erklärers überhaupt streichen. Sie sind verursacht worden durch das am Schlusse des nächsten Satzes stehende appetierit. Übrigens hätte Caesar auch an ersterer Stelle unbedingt das Compositum angewandt und appetisse geschrieben, ganz ebenso wie 40,2 Ariovistum . . cupidissime populi Romani amicitiam adpetisse. — I 26,5 wird über die Flucht der Helvetier nach der Schlacht folgendes berichtet: ex eo proelio circiter hominum milia centum triginta superfuerunt eaque tota nocte continenter ierunt.

nullam partem noctis itinere intermisso in fines Lingonum die quarto pervenerunt, cum . . nostri eos sequi non potuissent. Meusel betrachtet mit Köchly-Rüstow die Worte nullam partem noctis itinere intermisso als Glossem der vorhergehenden tota nocte continenter ierunt, während Fügner und Kleist mit früheren Hsgb. die Überlieferung unangetastet lassen. Wir können ihnen insofern Recht geben, als die verdächtigten Worte ein durch und durch cäsarianisches Gepräge tragen, wie wir beispielsweise aus 3,41,5 ersehen: Caesar . . parvam partem noctis itinere intermisso mane Dyrrachium venit, cum primum agmen Pompei procul cerneretur, einer Stelle, die auch durch den angefügten Nebensatz eine auffallende Ähnlichkeit mit der unsrigen zeigt. Dagegen halten wir die Worte tota nocte continenter ierunt für eine erklärende Randbemerkung zu nullam partem . . intermisso: das zeigt schon der ungeschickte Ausdruck continenter ierunt in demselben Sinne, in welchem Caesar nur iter non intermiserunt kennt, abgesehen davon, dass continenter bei ihm nicht anders als mit einem Begriffe des Kämpfens (pugnare und bellum gerere) verbunden gebraucht wird; eaque aber, welches Fügner als einen zu tota nocte gehörigen Ablativus erklärt, fassen wir als Wiederholung des durch milia ausgedrückten Subjektsbegriffs auf. Wir halten also für eine Schulausgabe nur folgende Lesart für berechtigt: ex eo proelio circiter hominum milia centum triginta superfuerunt eaque nullam partem noctis itinere intermisso in fines Lingonum die quarto pervenerunt. — V 40,1 liest man in den Ausgaben: mittuntur ad Caesarem confestim a Cicerone litterae magnis propositis praemiis, si pertulissent; obsessis omnibus viis missi intercipiuntur. Man hat sich mit Recht an der absonderlichen Ausdrucksweise si pertulissent gestossen, besonders da zu gleicher Zeit Subjekt und Objekt dazu fehlen. Deshalb schreiben auch Walther und Prammer litterae nuntiique; dadurch ist aber dem erwähnten Missstand nur sehr wenig abgeholfen, und man traut da dem Caesar ein reines Monstrum von Konstruktion zu, wenn man ihn zwei Subjekte des übergeordneten Satzes in dem untergegeordneten Satze ergänzen lässt, das erste als Objekt, das zweite als Subjekt. Unserer Ansicht nach sind die Worte si pertulissent überhaupt zu streichen, da durch magnis propositis praemiis allein die Sache schon deutlich genug ist; vgl. die ähnliche Stelle 1,17,1 Domitius . . peritos regionum magno proposito praemio cum litteris mittit. Durch Auslassung der beanstandeten Worte wird auch eine grössere Konzinnität dieses Satzes mit dem unmittelbar folgenden erzielt: beide entsprechen sich in streng chiastischer Reihenfolge. — I 1,5 bis zum Schluss dieses Kapitels wird von Meusel gestrichen, unseres Erachtens mit vollstem Recht, da hier nichts anderes als eine müssige und breitspurige Wiederholung dessen enthalten ist, was bereits oben § 1 f. über die geographische Einteilung von Gallien in kurzen und bündigen Worten hinreichend und klar dargelegt worden ist. Dass hier eine Interpolation anzunehmen ist, das zeigt schon die ungeschickte Anknüpfung durch eorum, welches nach der Intention des Interpolators auf omnes Galli sich beziehen sollte, in der gegenwärtigen Gestaltung des Textes aber strenggenommen nur die Helvetier als die zuletzt Genannten bezeichnen kann. Nicht minder wird der Zusammenhang unnötigerweise gestört: denn nachdem unmittelbar vorher von den Helvetiern die Rede gewesen, wird hier nochmals zur Beschreibung von Gallien übergegangen, um dann wieder auf die Helvetier zurückzukommen. Um so befremdender berührt es, dass die beiden Schülerausgaben von Kleist und Fügner noch immer zäh an der gefälschten Überlieferung festhalten. Aber auch zugegeben, dass dieser ganze Abschnitt von Caesar

selbst herrührt, so müsste doch jedenfalls diejenige Wortstellung, die dem cäsarianischen, durch zahlreiche Stellen verbürgten Sprachgebrauch allein entspricht, wiederhergestellt und statt Garumna flumine in § 5 und 7 beidemal flumine Garumna geschrieben werden (ebenso § 7 statt ad Pyrenaeos montes vielmehr ad montes Pyrenaeos). Allerdings lesen wir auch an einer andern Stelle (§ 2), in deren Echtheit kein Zweifel gesetzt werden kann: Gallos ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Matrona et Sequana dividit, aber hier halten wir flumen für einen späteren Zusatz, dessen Beseitigung zu gleicher Zeit den konzinnen Bau des ganzen Satzes mehr hervortreten lässt. Nachdem sich hier einmal die falsche Wortstellung eingeschlichen hatte, verleitete sie auch weiter unten davon Gebrauch zu machen. Es ist klar, dass an der einzigen im b. gall. noch übrigbleibenden Stelle (II 16,1), wo ebenfalls die Wortstellung von der Regel abweicht, nicht Sabim flumen, sondern umgekehrt flumen Sabim in eine Schülerausgabe gehört, wie ja auch ebd. 18,1 collis . . ad flumen Sabim . . vergebat einstimmig überliefert und in allen Ausgaben gelesen wird. Dementsprechend ist auch auf dem von Fügner S. 46 beigegebenen Plane die falsche Wortstellung Sabis flumen zu ändern. — Als unecht zu streichen ist auch ein längerer Abschnitt in I 2,3 ff., wo man folgendes liest: id hoc facilius iis persuasit, quod undique loci natura Helvetii continentur: una ex parte flumine Rheno latissimo atque altissimo, qui agrum Helvetium a Germanis dividit; altera ex parte monte Iura altissimo, qui est inter Sequanos et Helvetios; tertia lacu Lemanno et flumine Rhodano, qui provinciam nostram ab Helvetiis dividit. his rebus fiebat, ut et minus late vagarentur et minus facile finitimis bellum inferre possent; qua ex parte homines bellandi cupidi magno dolore adficiebantur. pro multitudine autem hominum et pro gloria belli atque fortitudinis angustos se fines habere arbitrabantur. Um nur einiges hervorzuheben, so bemerken wir zunächst, dass uns hier die Konstruktion flumine Rheno, qui und flumine Rhodano, qui unliebsam auffällt: bei Caesar findet sich sonst überall in diesen Fällen das Pronomen rel. mit flumen, nicht mit dem Nomen propr. übereingestimmt, und man sollte demnach an beiden Stellen quod erwarten. Alsdann ist nur von drei Seiten und ihrer Begrenzung die Rede, dagegen ist die vierte Seite und ihre Begrenzung durch die Alpen vollständig vergessen worden. Wenn hier ferner erzählt wird, dass die Helvetier nur unter grossen Schwierigkeiten ihre Nachbarn bekriegen können, so steht diese Behauptung in diametralem Gegensatz zu dem, was uns kurz vorher 1,4 über dieselbe Sache erzählt worden ist, dass nämlich die Helvetier deswegen die übrigen Gallier an Tapferkeit übertreffen, weil sie mit ihren Nachbarn, den Germanen, fast tagtäglich im Streite liegen, indem sie bald ihr eigenes Gebiet verteidigen, bald in deren Land einfallen. Wir empfehlen also die Worte una ex parte . . adficiebantur in einer Schülerausgabe zu streichen und zu lesen: id hoc facilius iis persuasit, quod undique loci natura Helvetii continebantur; pro multitudine autem hominum et pro gloria belli atque fortitudinis angustos se fines habere arbitrabantur; der so erzielte enge Zusammenschluss der beiden Sätze lässt, glauben wir, an Vollständigkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig. — II 26,1 liest man, wie in allen andern Ausgaben, so auch bei Fügner und Kleist: Caesar . . tribunos militum monuit, ut paulatim sese legiones coniungerent et conversa signa in hostes inferrent. Diese Stelle ist besonders für eine Schülerausgabe sehr zu beanstanden. Erstens wird nämlich bei Caesar das reziproke Verhältnis nicht

durch sese, sondern durch inter sese ausgedrückt (= sich mit einander); dann aber erwartet man, wie es sonst nach den Verben des Ermahnens bei Caesar Regel ist, dass das Subjekt des abhängigen sich mit dem Objekt des regierenden Satzes decke und nicht, wie es hier der Fall ist, von demselben verschieden sei (tribunos militum und legiones). Wollte man sich aber etwa auf Stellen berufen wie VII 24,2 cum . . Caesar ad opus consuetudine excubaret militesque hortaretur, ne quod omnino tempus ab opere intermitteretur, so wäre dem entgegenzuhalten, dass die Sache hier sich doch wesentlich anders verhalte: denn trotzdem das grammatische Subjekt des abhängigen Satzes verschieden ist von milites, so ist letzteres doch das logische Subjekt desselben, weil ab eis zu ergänzen ist. Man würde also oben eher erwarten: tribunos militum monuit, ut paulatim sese legiones coniungere et conversa signa in hostes inferre iuberent; erst so wäre die Übersetzung Köchly-Rüstows: ‚er gab den Kriegstribunen Befehl, die Legionen sich allmählich aneinander ziehen und nach einer Frontveränderung gleichzeitig den Feind angreifen zu lassen‘ (ebenso unter andern Fügner in seinem Kommentar) gerechtfertigt. Ähnlich sagt z. B. auch Livius III 28,1 tribunis militum imperavit, ut sarcinas in unum coici iubeant, militem cum armis valloque redire in ordines suos. Die beste und einfachste Lösung der Schwierigkeit scheint uns Fritzsche in seiner Bearbeitung der lat. Schulgrammatik von Landgraf § 184,2 Anm. 2 (wo er die Stelle citiert) gebracht zu haben, und mit ihm werden wir im engsten Anschluss an die Überlieferung, nur mit Auslassung von sese, also lesen: Caesar tribunos militum monuit, ut paulatim legiones coniungerent et conversa signa in hostes inferrent; vgl. VII 62,6 (septimae legionis tribuni) post tergum hostium legionem ostenderunt signaque intulerunt. — Es giebt noch eine zweite Stelle, die aus ebendenselben Gründen, zumal in einer Schulausgabe, anstössig ist; es ist dies VII 9,2: Brutum adulescentem his copiis praeficit; hunc monet, ut in omnes partes equites quam latissime pervagentur. Auch hier ist das bei monet stehende Objekt (hunc) verschieden von dem Subjekt (equites) des abhängigen Satzes. Köchly-Rüstow suchen diese Stelle dem Verständnis näher zu bringen, indem sie übersetzen: ‚und gab diesem die Weisung, die Reiterei nach allen Richtungen so weit als möglich streifen zu lassen.‘ Auch Fügner giebt in seinem Kommentar dieselbe Erklärung, kann aber nicht umhin in der Stelle eine „Härte der Konstruktion“ zu erblicken. Und mit Recht; denn nach dem Sprachgebrauche Caesars wäre nicht hunc als Objekt von monet zu erwarten, sondern vielmehr equites, so dass es also hiesse: equites monet, ut in omnes partes quam latissime pervagentur, wie ja auch kurz vorher (8,3) gesagt ist: equitibus imperat, ut quam latissime possint vagentur. Wenn wir nun aber berücksichtigen, dass Caesar die Verba des Bittens und Ermahnens gern absolut konstruiert, indem ja das Objekt derselben sich aus dem Subjekt des abhängigen Satzes ganz von selbst ergiebt, so werden wir gewiss nicht fehlgehen, wenn wir zu lesen vorschlagen: Brutum . . praeficit; monet, ut in omnes partes equites quam latissime pervagentur. Wir erhalten auf diese Weise zugleich eine asyndetische Zusammenstellung zweier Verba (praeficit; monet), welche in der lateinischen Sprache überhaupt und ganz besonders bei Caesar so wohlbeliebt ist. Kein Wunder, dass ein der Feinheiten des Lateinischen unkundiger Abschreiber sich veranlasst fühlte diesen festen Zusammenhang durch Einschiebung des nichtssagenden hunc zu stören. Ähnlich heisst es ja I 20,6 quae civitas queratur, proponit; monet, ut in reliquum tempus omnes suspiciones vitet. VII 4,3 f. quoscumque adit ex civitate, ad suam sententiam

perducit; hortatur, ut communis libertatis causa arma capiant. ebd. 86,1 f. Caesar Labienum . . subsidio laborantibus mittit; imperat, si sustinere non possit, deductis cohortibus eruptione pugnet. Um das überlieferte hunc an unserer Stelle zu schützen, beruft sich Doberenz auf VII 8,4 quem . . obsecrant, ut suis fortunis consulat neve ab hostibus diripiantur (= ,und dass er sie nicht plündern lasse'). Doch dies ist nur die Lesart der Handschriftenklasse α; dagegen lautet die Überlieferung von β: neu se ab hostibus diripi patiatur, und an letzterer wird jetzt ziemlich allgemein, auch von Fügner und Kleist, festgehalten. Um so wunderbarer muss es uns erscheinen, dass Dinter in der ersten Auflage die richtige Lesart bietet, in der zweiten aber zu α zurückkehrt und mit einer geringen Modifikation also schreibt: obsecrant, ut suis fortunis consulat, ne[ve] ab hostibus diripiantur. Dass hier das Subjekt der beiden abhängigen Satzglieder nicht nur in der Übersetzung, sondern auch im lateinischen Original dasselbe verbleiben muss, zeigt die der letzteren überraschend ähnliche Stelle VII 71,3 sua in illos merita proponit; obtestatur, ut suae salutis rationem habeant neu se . . hostibus in cruciatum dedant (alle Ausgaben schreiben hier nach α proponit obtestaturque; weshalb wir trotzdem an der Lesart von β proponit; obtestatur festhalten, ergiebt sich aus den obigen Bemerkungen über derartige asyndetische Verbindungen). Die Überlieferung von β oben ist nicht ein blosser Verbesserungsversuch, wie man nach Kraner - Dittenberger meinen sollte, sondern umgekehrt, aus diripi patiatur ist ganz ebenso durch ein Versehen diripiantur in α geworden, wie VII 78,1 experiantur nach unserer von Kübler gebilligten Vermutung (vgl. N. Jahrb. f. Phil. 1893 S. 357) aus experienda arbitrantur, diesmal in allen Hss., verschrieben ist. — V 55,2 hat Fügner (nach dem Vorgange von Kübler) wenigstens in bezug auf die Interpunktion das Richtige getroffen, wenn er schreibt: neque tamen ulli civitati Germanorum persuaderi potuit, ut Rhenum transiret, cum se bis expertos dicerent, Ariovisti bello et Tencterorum transitu, non esse amplius fortunam temptaturos. Kleist setzt nach altem Brauch hinter transitu ein Kolon, wodurch die einen einzigen untadeligen Satz darstellende Periode cum . . temptaturos ungehörigerweise in zwei besondere, dazu noch grossen Bedenken unterliegende Sätze gewaltsam zerrissen wird. Um allen Anstoss zu beseitigen, sieht sich Meusel veranlasst für non esse . . temptaturos vielmehr non sese . . temptaturos vorzuschlagen, und expertos wird, übrigens auch von Fügner, als im absoluten Sinne stehend (Köchly-Rüstow: ,sie hätten zwei grosse Lehren bekommen') aufgefasst. Das eine wie das andere ist unnötig, wenn man unter Zugrundelegung der Fügnerschen Interpunktion sowohl expertos als auch temptaturos auf fortunam bezieht, da beide Verba nur die Variation eines und desselben Begriffs darstellen (vgl. I 31,14 fortunamque, quaecumque accidat, experiantur). Störend wirken jedoch die Worte Ariovisti bello et Tencterorum transitu: sie sind später eingeschoben, um bis zu erklären, und verraten sich als unecht schon durch den ungeschickten Ausdruck transitu statt eines zu erwartenden fuga (denn clade ist bei Caesar, der soviel Niederlagen beigebracht hat, ungebräuchlich!); transitu (bei dem Übergange) hat hier keinen Sinn, abgesehen davon, dass doch füglich der Name des Flusses (hier des Rheins), über den der Übergang bewerkstelligt, oder der Gegend, in die er gerichtet wurde (vgl. Livius XXX 21,6 transitu in Italiam Hannibalis quantum terroris pavorisque [esse meminisse],*) quas deinde clades, quos luctus incidisse!), hätte

*) Die von uns eingeklammerten Worte, an deren sprachwidriger Konstruktion auch H. J. Müller in Jahresb. d. philol. Ver. XXII S. 8 Anstoss nimmt, halten wir für eine sinnlose Interpolation.

hinzugefügt werden müssen. Auffallend ist auch, dass die Usipeter, die ja sonst mit den Tenkterern zusammen genannt werden, hier mit Stillschweigen übergangen sind. Durch Ausmerzung dieses Einschubs gewinnt der ganze Satz an Übersichtlichkeit und Eleganz, wenn es jetzt heisst: cum se bis expertos dicerent non esse amplius fortunam temptaturos. Ebenso heisst es auch bei Livius XXX 16,6: veniam civitati petebant (näml. die Abgesandten von Karthago) civium temeritate bis iam eversae, ohne dass es der Schriftsteller für nötig befindet dieses bis (es ist hiermit der erste und zweite punische Krieg gemeint) näher zu spezialisieren. Dass aber bei Caesar die Anwendung verschiedener Verba zur Bezeichnung desselben Begriffs ein sehr beliebtes Mittel seiner Darstellung ist, zeigen unter andern folgende Stellen: VI 34,3 non in summa exercitus tuenda . . sed in singulis militibus conservandis. VII 61,5 parva manu . . missa, quae tantum progrederetur, quantum naves processissent. ebd. 16,3 quantum ratione provideri poterat, ab nostris occurrebatur. 2,38,4 f. equites . . hostes adgrediuntur. . . hos . . adorti magnum eorum numerum interficiunt. Wie monoton nimmt sich dagegen die Darstellung bei Livius aus, wenn er XXIX 17,4 schreibt: ea, quae passi sumus, pati non debuimus und ebd. 20: omnia, quae captae urbes patiuntur, passi sumus et cum maxime patimur; überhaupt ist in diesem einen Kapitel, das die klägliche Rede der von der römischen Besatzung misshandelten Lokrer enthält, das Verbum pati nicht weniger als 13 mal, ein plastisches Bild ihres Duldergemüts, wiederholt, ein Verfahren, das bei Caesar höchstens an I 49 erinnert, wo in fünf aufeinanderfolgenden Zeilen das Subst. locus nicht weniger als fünfmal vorkommt. Jedoch ist einerseits gerade bei Substantiven Caesar der häufigeren Wiederholung desselben Wortes nicht gerade sehr abhold, anderseits ist hier locus mindestens einmal § 3 zu streichen mitsamt dem ganze Satze: hic locus ab hoste circiter passus DC, uti dictum est, aberat, zumal da zwei Zeilen vorher bereits gesagt ist: circiter passus DC ab his . . locum delegit. Für eine Schulausgabe vollends ist dieser Satz ohne jegliche Bedeutung. — Eine ebenso müssige Wiederholung eines und desselben Substantivs glauben wir, wiewohl aus einem andern Grunde, zu erkennen III 23,3 ff. mittuntur etiam ad eas civitates legati, quae sunt citerioris Hispaniae finitimae Aquitaniae: inde auxilia ducesque arcessuntur. quorum adventu magna cum alacritate (so wenigstens Kleist nach unserem Vorschlage statt des hier unpassenden, hdschr. überlieferten auctoritate) et magna cum hominum multitudine bellum gerere conantur. duces vero ii deliguntur, qui una cum Q. Sertorio omnes annos fuerant summamque scientiam rei militaris habere existimabantur. Zu inde auxilia ducesque arcessuntur passt entschieden sehr wenig das folgende duces vero ii deliguntur; denn damit werden die duces als ein ganz neues Moment der Erzählung eingeführt. Jedenfalls ist es für den Schüler (wie nicht minder für den Lehrer) unverständlich, weshalb es denn nötig war noch besondere Führer zu wählen, da solche ja herbeigerufen worden waren! Kurz, das einzige rationelle Verfahren für eine Schülerausgabe ist ducesque zu streichen, wodurch allein die Schwierigkeit der Stelle gehoben wird.

Wir wollen uns mit obigen Vorschlägen, betreffend die Beseitigung von verdächtigen Stellen aus Schülerausgaben, vorläufig begnügen. Im übrigen sind wir der Meinung, dass man auch solche Stellen, die sonst unzweifelhaft echt, aber durch die Überlieferung verdorben sind, lieber ganz zu tilgen, als allzu ängstlich an der Überlieferung festzuhalten habe. Selbstverständlich wird vorausgesetzt, dass durch dieses Ausmerzungs-

verfahren der Sinn der Stelle nicht verdunkelt oder gar entstellt werde. Diese Voraussetzung ist von Kleist VII 55,9 gewahrt, wenn er hier mehrere von der Kritik viel umstrittene Worte streicht. Denn während wir unter andern bei Fügner lesen: ipsi (näml. die Feinde) ex finitimis regionibus copias cogere, praesidia custodiasque ad ripas Ligeris disponere equitatumque omnibus locis iniciendi timoris causa ostentare coeperunt, si ab re frumentaria Romanos excludere a u t a d d u c t o s i n o p i a i n p r o v i n c i a m e x p e l l e r e possent, hat Kleist in seiner Ausgabe die Worte aut adductos . . expellere vollständig getilgt, worin ihm schon Holder, Walther und Meusel vorangegangen sind. Und in der That lassen sich die Worte in dieser Gestalt nicht halten, da man erwartet, dass sie das vorhergehende Satzglied ab re frumentaria Romanos excludere nicht ausschliessen (denn von einem Gegensatz ist hier nichts wahrzunehmen), sondern den darin ausgedrückten Gedanken vervollständigen und weiterführen. Will man also mit Fügner durchaus die Überlieferung beibehalten, so ist es nötig mit Prammer vielmehr e t adductos inopia in provinciam expellere zu lesen. Nach einem bereits angedeuteten, bei Caesar sehr beliebten Gebrauch, im Ausdruck zu wechseln, ist nunmehr a d d u c t o s i n o p i a nichts anderes als a b r e f r u m e n t a r i a e x c l u s o s und der Sinn der Stelle: sie wollten die Römer von der Zufuhr abschneiden und, wenn ihnen dies gelungen, zum Abzug in die Provinz zwingen. Deshalb heisst es auch im Rückblick auf diese Stelle 59,1: interclusum itinere et Ligeri Caesarem inopia frumenti coactum in provinciam contendisse confirmabant. — Doch wie hier einer Streichung kein ernstliches Bedenken entgegengestellt werden kann, so hat hingegen an einer andern Stelle die Tilgung eines einzigen Wortes eine weitgehende Schädigung des Sinnes im Gefolge gehabt. IV 2,2 liest man nämlich bei Gelegenheit der Charakterisierung der Sueben in der Ausgabe von Fügner folgendes: quin etiam iumentis, quibus maxime Galli delectantur quaeque impenso parant pretio, Germani importatis (so β, importatis h i s α) non utuntur, sed, quae sunt apud eos nata, parva atque deformia, haec cotidiana exercitatione, summi ut sint laboris, efficiunt. Ebenso bietet Kleist die Stelle, nur dass er mit Recht, dem Beispiel Meusels folgend, Germani als unpassenden Einschub gestrichen hat, da ja nicht Germani, sondern Suebi als Subjekt zu denken und letzteres aus dem Zusammenhange zu erschliessen ist. Auf jeden Fall ergiebt sich der Sinn: ‚nicht einmal fremde Pferde lassen sie (näml. die Sueben) bei sich einführen.‘ Nun steht aber diese Behauptung im Widerspruche mit dem, was wir sonst über die Pferdeliebhaberei der Germanen erfahren; ausserdem aber fällt uns in diesem Zusammenhange von sprachlichem Gesichtspunkte aus der seltsame Gebrauch von q u i n e t i a m . . n o n für das bei Caesar gewöhnliche a c n e . . q u i d e m auf. Beide Bedenken schwinden, wenn wir einerseits G e r m a n i als Randverbesserung für das unbedingt verschriebene G a l l i auffassen, anderseits die Überlieferung von α wieder zu Ehren bringen und lesen: quin etiam iumentis . . importatis h i s non utuntur (= ‚ja, wenn sie auch Pferde einführen, so verwenden sie dieselben doch nicht zu praktischen Zwecken‘, beispielsweise für den Krieg, denn dazu dient ihnen die einheimische Rasse, während jene nur als Luxuspferde von ihnen gehalten werden). Erst so bietet die Stelle einen richtigen Sinn und ist auch sprachlich untadelhaft: denn q u i n e t i a m und n o n gehören nicht mehr zusammen, indem ersteres mit importatis, letzteres mit utuntur zu verbinden ist; wegen der hier vorliegenden cäsarianischen Besonderheit aber im Gebrauch des Ablativus absol. wolle man vergleichen, was wir N. Jahrb. f. Phil. 1895 S. 189 ff. darüber gesagt haben. Noch ist zu bemerken, dass

jetzt der Schluss der beiden Sätze (his non utuntur und haec . . efficiunt) am Konzinnität gewinnt und eben dadurch um so wirkungsvoller zur Geltung kommt. — An vier andern Stellen sind es sprachliche Rücksichten allein, die uns verbieten der von Kleist vorgenommenen Streichung zuzustimmen. Zunächst liest man nämlich II 12,1 in den meisten Ausgaben, auch der von Fügner, nach den Handschriften folgendes: Caesar . . in fines Suessionum . . exercitum duxit et magno itinere confecto ad oppidum Noviodunum contendit. Da aber confecto nicht recht in den Zusammenhang hineinzupassen schien, so haben Meusel und Kübler nach dem Vorgange von Nipperdey dieses Wort gestrichen, und ebendasselbe hat Kleist in seiner Schülerausgabe gethan. Auch wir sind von der Schwierigkeit dieser Stelle überzeugt, glauben aber die Heilung vielmehr darin zu finden, dass wir confecto beibehalten und nur contendit in venit ändern. Und zwar ist für uns die Beobachtung massgebend, dass, wenn keine participiale Bestimmung hinzutritt, bei Caesar nur der Plur. magnis itineribus üblich ist; vgl. I 10,3 ipse in Italiam magnis itineribus contendit. ebd. 37,5 magnis itineribus ad Ariovistum contendit (ebenso drückt sich Livius XXIX 12,5 aus: magnis itineribus Apolloniam contendit). Dagegen wird in Verbindung mit conficere fast nur der Sing. iter gebraucht; vgl. IV 14,1 celeriter octo milium itinere confecto prius ad hostium castra pervenit, ein Beispiel, welches zugleich als Stütze für unsere oben vorgeschlagene Lesart angesehen werden mag. — An der zweiten Stelle, I 36,3, liest Fügner richtig mit den Handschriften und Ausgaben: Haeduos sibi, quoniam belli fortunam temptassent et armis congressi ac superati essent, stipendiarios esse factos, während Kleist unberechtigterweise ac tilgt und congressi superati essent schreibt, verleitet gewiss durch den adäquaten deutschen Ausdruck: ‚sie seien in offener Feldschlacht besiegt.' Dem ist aber engegenzuhalten, dass Caesar einer unmittelbaren Nebeneinanderstellung zweier participialer Perfektformen durchaus abgeneigt ist; beide werden, wenn die zweite der ersten gegenüber einen Fortgang der Erzählung darstellt, stets durch et (ac, que) oder, wenn sie in irgend welchem innern Abhängigkeitsverhältnis (z. B. von Grund und Folge) zu einander stehen und mithin die Verbindung durch et unstatthaft wäre, dennoch durch ein oder mehrere andere Worte von einander getrennt. So heisst es zwar V 37,2 paulatim circumventus interficitur, aber VII 62,7 circumventi omnes interfectique sunt und ebd. 80,7 sagittarii circumventi interfectique sunt. Ebenso sagt Caesar V 58,6 deprehensus Indutiomarus interficitur, aber ebd. 21,6 multique in fuga sunt comprehensi atque interfecti (verschieden davon heisst es im Nepos Pelop. 5,1 : a tyranno . . comprehensus in vincla coniectus est). Wenn wir also ganz analog einerseits VII 65,2 lesen: Helvii sua sponte cum finitimis proelio congressi pelluntur (= superantur), anderseits an der oben angeführten Stelle: quoniam . . armis congressi ac superati essent, so haben wir gewiss keinen Grund auch nur das geringste an der Überlieferung zu ändern. — An der dritten Stelle, IV 23,1, schreibt Fügner nach dem Vorgange von Kübler mit β: his constitutis rebus nactus idoneam ad navigandum tempestatem tertia fere vigilia naves solvit equitesque in ulteriorem portum progredi et naves conscendere et se sequi iussit. Dem gegenüber hält Kleist noch immer an der bisherigen Lesart der Ausgaben fest und schreibt mit α solvit (ohne naves); da dieser absolute Gebrauch aber bei Caesar etwas ganz Ungewöhnliches ist und er an 7 andern Stellen unbestritten naves solvere schreibt (daneben kommt nur

noch einmal, V 23,6, solvere absolut gebraucht in allen Handschriften vor, was sicherlich ohne Belang ist und nach unserer Überzeugung nur auf einer Korruptel beruht), so sehen wir keinen Grund die Autorität von β zu missachten und den Schülerkommentar mit der Erklärung einer Ausnahme zu belasten. — An der vierten Stelle endlich, I 49,5, schreibt Fügner wiederum im Anschluss an Kübler mit β richtig: munitis castris duas ibi legiones reliquit et partem auxiliorum, quattuor reliquas legiones in castra maiora reduxit. Die übrigen Herausgeber, zu denen auch Kleist gehört, lassen mit α legiones an zweiter Stelle aus; und zwar thun es die früheren aus dem einzigen Grunde, weil nur α für sie etwas zu bedeuten hat und β höchstens in dem alleräussersten Notfalle mitreden darf, Kleist höchstwahrscheinlich hier wie in dem vorigen Beispiel deshalb, um die Wiederholung eines und desselben Wortes in so kurzem Zwischenraum zu vermeiden. Aber eine derartige scheinbar überflüssige Wiederholung eines schon vorhergenannten Substantivs, zumal wenn ein anderes, wie hier (partem auxiliorum), dazwischentritt, ist in dem Sprachgebrauch Caesars, der Anschaulichkeit und Klarheit anstrebt, durchaus begründet; vgl. II 8,5 duabus legionibus . . in castris relictis . . reliquas sex legiones pro castris in acie constituit.

Der Fall, dass in den Handschriften etwas ausgefallen und, wenn anders das Gepräge der cäsarianischen Sprache gewahrt werden soll, zu ergänzen ist, bietet schon viel grössere Schwierigkeiten dar: das Resultat der Ergänzung kann dazu, wie es in der Natur der Sache liegt, in den meisten Fällen höchstens nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben. Annähernde Sicherheit lässt sich nur erzielen, wo es darauf ankommt, zu bestimmen, ob und welcher einzelne Ausdruck oder Bestandteil desselben ausgefallen ist. Auch in dieser Beziehung zeichnen sich die beiden Schulausgaben durch manches Richtige vor den früheren aus; wenige Beispiele werden genügen, um uns davon zu überzeugen. I 10,5 lesen Fügner und Kleist nach dem Vorgange von Meusel und Kübler: ab Ocelo, quod est oppidum citerioris provinciae extremum, in fines Vocontiorum . . pervenit. In den Hss. fehlt das Wort oppidum; die Notwendigkeit von dessen Ergänzung, und zwar nur in der Reihenfolge quod est oppidum, ergiebt eine sorgfältige Prüfung aller ähnlichen Beispiele bei Caesar; vergl. 3,80,1 Caesar Gomphos pervenit, quod est oppidum primum Thessaliae. VII 55,4 Litaviccum Bibracte ab Haeduis receptum, quod est oppidum apud eos maximae auctoritatis. Dagegen weicht die von Walther vorgeschlagene und von Doberenz - Dinter befolgte Lesart ab oppido Ocelo, quod est citerioris provinciae extremum von dem cäsarianischen Sprachgebrauche ganz entschieden ab. Es giebt eben bestimmte Fälle, in denen sich die alten Schriftsteller an eine feste Wortstellung gebunden haben; als ein Beispiel unter vielen kann man auch das bei Livius stereotyp gewordene his anxius curis heranziehen, wie aus folgenden Stellen ersichtlich ist: XXVII 40,7 his anxii curis homines . . consules prosecuti sunt. ebd. 47,8 his anxius curis . . signa ferri iussit. Diese Stellung ist dem Livius so sehr zur Gewohnheit geworden, dass er sie nicht nur beim Adjectivum anwendet, sondern auch beim Verbum beibehält; vgl. ebd. 40,2 cum illa angeret cura. — I 3,8 schreiben mit Recht Fügner und Kleist nach dem Vorgange von Kübler: totius Galliae imperio sese potiri posse sperant. Die übrigen Herausgeber lassen mit den Handschriften imperio aus, bemerken aber ganz richtig, dass dies die einzige Stelle von potiri mit dem Genitiv bei Caesar ist; dies ist auch der Grund, weshalb wir die Hinzufügung von imperio in einer Schulausgabe für durchaus notwendig halten,

um so mehr, als auch kurz vorher (2,2) gesagt wird: perfacile esse . . totius Galliae imperio potiri. — II 5,5 lesen wir bei Kleist: quae res . . commeatus ab Remis reliquisque civitatibus ut sine periculo ad eum supportari possent, efficiebat. Alle andern Herausgeber bieten hier mit den Handschriften das Simplex portari, entgegen dem cäsarianischen Sprachgebrauch, welcher in der hier vorliegenden Bedeutung ‚herbeischaffen' das Compositum supportari verlangt; vgl. die ganz ähnliche Stelle 3,112,6 quibus est rebus effectum, ut tuto frumentum auxiliaque navibus ad eum supportari possent. Das Wort commeatus vollends kommt sonst niemals in Verbindung mit dem blossen Simplex be Caesar vor. — III 21,3 steht in den früheren Ausgaben und auch bei Meusel: qua re impetrata arma tradere iussi faciunt. Der absolute Gebrauch von faciunt (= sie thun's) lässt sich hier gar nicht rechtfertigen; zwar im Deutschen ist dieser Gebrauch gäng und gäbe, da das Verbum thun behufs Vermeidung von Wiederholungen als Stellvertreter für alle andern Verba gebraucht werden kann, nicht aber ebenso im Lateinischen, am allerwenigsten bei Caesar. Wenn aber Fügner in seinem Kommentar sich auf ebd. 6,1 quod iussi sunt, faciunt beruft, so müssen wir erwidern, dass hier faciunt allerdings berechtigt ist, da es einem bei iussi sunt zu ergänzenden facere entspricht, dass man aber aus demselben Grunde an unserer Stelle statt faciunt nach vorangegangenem tradere vielmehr tradunt zu erwarten berechtigt wäre. Wir haben schon früher unter Annahme des Ausfalls eines Wortes und unter Berufung auf V 37,1 iussus arma abicere imperatum facit (vgl. auch die ganz ähnliche Stelle bei Livius XXI 57,13 iussique arma tradere cum dicto paruissent) als die ursprüngliche Lesart imperatum faciunt vorgeschlagen: für den Schüler vollends passt nur eine solche, und sie ist denn auch von Kleist bereits in seinen Text aufgenommen worden. — I 48,7 wird von den älteren Hsgb. (auch noch von Dinter[2]) an der Überlieferung festgehalten: si quo erat longius prodeundum aut celerius recipiendum, tanta erat horum exercitatione celeritas, ut iubis equorum sublevati cursum adaequarent, und Walther bemerkt hierzu, dass equorum sowohl zu iubis als auch cursum gehört. Wahrscheinlich um diese Zugehörigkeit zu beiden Substantiven noch anschaulicher zu machen, hat schon Prammer und nach ihm Meusel, Kübler, Doberenz - Dinter und Fügner folgende Umstellung vorgenommen: ut iubis sublevati equorum cursum adaequarent. Wir bestreiten, dass eine solche Doppelfunktion des Genitivs bei Caesar möglich ist, da in dem Falle, wo ein Particip eine Verbindung mit einem Verbum finitum eingeht und eine nähere Bestimmung der beiden Verbalbegriffe durch mehrere Substantiva hinzutritt, letztere in der Rege so von ihm verteilt werden, dass die einen derselben sich nur an das Participium, die andern nur an das Verbum finitum anlehnen und so zwei deutlich und scharf von einander geschiedene Satzglieder entstehen, welche, um die Gegenüberstellung desto wirkungsvoller hervortreten zu lassen, meist mit dem Particip resp. Verbum finitum abgeschlossen werden (vgl. IV 36,1 eodem die legati ab hostibus missi ad Caesarem de pace venerunt). Wir sind deshalb überzeugt, dass die einzig richtige Lösung der Schwierigkeit Kleist in seiner Schulausgabe gefunden hat, wenn er liest: ut iubis equorum sublevati cursum eorum adaequarent. Denn es ist ausserdem eine häufige Erscheinung bei Caesar, dass, wenn ein und dasselbe Nomen im Verhältnis der Zugehörigkeit sowohl zum Particip als auch zum Verbum finitum steht, diese doppelte Zugehörigkeit auch äusserlich zum Ausdruck gebracht wird, und zwar auf die Weise, dass es auf beide Verbalbegriffe gleichmässig verteilt wird, indem

zum Participium das betreffende Nomen selbst hinzutritt, beim Verbum finitum aber als Pronomen demonstr. in dem gerade erforderlichen Casus wiederholt wird. Dies gilt ebensowohl vom Ablativus absolutus wie vom Participium coniunctum, nur findet bei letzterem die Ausnahme statt, dass die Wiederholung dann unterbleibt, wenn vom Participium sowohl als auch Verbum finitum unmittelbar derselbe Casus, bes. ein Accusativus, abhängig ist; vgl. VII 19,6 sic milites consolatus eodem die reducit in castra. III 15,5 singulas (näml. naves) nostri consectati expugnaverunt. IV 21,1 ad haec cognoscenda . . idoneum esse arbitratus C. Volusenum cum navi longa praemittit. V 54,2 Cavarinum . . usque ad fines insecuti regno domoque expulerunt. 3,67,4 celeriter adgressus Pompeianos ex vallo deturbavit. 3,23,2 naves onerarias quasdam nactus incendit. Eine Ausnahme hiervon macht nur IV 13,6 quos sibi Caesar oblatos gavisus illos retineri iussit; ipse omnes copias castris eduxit; doch verlangte hier der Gegensatz zu ipse gebieterisch die nochmalige ausdrückliche Betonung des in quos enthaltenen Personenbegriffes vermittelst illos. In allen übrigen Fällen aber muss die Wiederholung eintreten; vgl. II 10,2 hostes impeditos nostri in flumine adgressi magnum eorum numerum occiderunt. III 19,4 quos integris viribus milites nostri consecuti magnum numerum eorum occiderunt.

Wir wenden nun unsere Betrachtung den Stellen zu, und deren giebt es nicht wenige, bei welchen zwar kein Zweifel obwalten kann, dass sie durch die Überlieferung Schaden gelitten haben und daher dem Schüler in diesem Zustande nicht geboten werden können, bei welchen aber weder durch Streichung noch durch Ergänzung irgend etwas zu erreichen ist. Hier entsteht für den Herausgeber eines Schultextes die Aufgabe, entweder unter den vorgeschlagenen Lesarten die für die Schule passendste und die cäsarianische Spracheigentümlichkeit am treuesten wiederspiegelnde zu wählen, oder, wo er sich selbst überlassen ist, ohne Scheu und mit pädagogischem Takte das Ergebnis seiner eigenen Ansicht im Texte niederzulegen, nicht allzupeinlich am überlieferten Buchstaben zu kleben. Und wenn dabei nicht immer die ursprüngliche Lesart herauskommt (in den wenigsten Fällen wird es wohl überhaupt möglich sein sich jemals zur Gewissheit hindurchzuarbeiten), was geht die Sache den Schüler an? Bei seinem gänzlichen Mangel an Interesse für philologische Akribie ist es für ihn fürwahr ganz gleichgültig, ob Caesar wirklich so geschrieben hat; was seinem Wissen über und über genügt, ist, dass er so hat schreiben können. Wie auf allen andern Gebieten der Schulpraxis, so gelte auch hier als die suprema lex der Vorteil der Schüler. Mit welch' sorgfältiger Umsicht im allgemeinen Kleist sowohl wie Fügner bei der Textesrevision auch in diesem Punkte zu Werke gegangen sind, ist aus der Behandlung von IV 21 ersichtlich: beide sind hier zwar ihre eigenen, besonderen Wege gegangen, jeder von ihnen hat aber vom pädagogischen Standpunkte aus Recht. Es handelt sich hier um Caesars erste Fahrt nach Britannien. Da dieses Land bis dahin gar nicht erforscht war und selbst die Kaufleute höchstens nur von den Gallien gegenüberliegenden Küstenstrichen eine geringe, und dazu noch oberflächliche Kenntnis hatten, so schickt Caesar den Volusenus mit einem Kriegsschiffe voraus, um Erkundigungen einzuziehen (§ 2): huic mandat, ut exploratis omnibus rebus ad se quam primum revertatur. Volusenus entledigt sich, so gut es eben geht, seines Auftrages; es ist nur wenig, was er auskundschaftet, da er sich nicht getraut das Schiff zu verlassen und sich nicht der Gefahr aussetzen will, von den Barbaren

gefangen genommen zu werden (§ 9): Volusenus perspectis regionibus omnibus (so in α, während Meusel mit β omnibus fortlässt) . . ad Caesarem revertitur quaeque ibi perspexisset renuntiat. Da die zweite der beiden zitierten Stellen nichts anderes als die Erfüllung des in der ersten enthaltenen Auftrags enthält, so wäre es ganz naturgemäss, dass entweder an der zweiten Stelle rebus wiederholt oder an der ersten ebenfalls regionibus gebraucht würde: denn da eine Verderbnis der Überlieferung nach der einen oder andern Seite hier sicherlich eingetreten ist, so muss entweder die eine oder die andere Lesart die ursprüngliche sein. Für die Schule nun kommt es nicht so sehr darauf an, kritisch zu untersuchen, welche der beiden an und für sich gleichberechtigten Lesarten echt ist, als vielmehr auf Konsequenz der Lesung. Wenn also Kleist perspectis rebus omnibus in seinem Texte bietet, so ist er dazu ebenso berechtigt, wie wenn Fügner die Lesart exploratis omnibus regionibus adoptiert (zwar noch nicht in seinem Texte, wohl aber nachträglich in dem Vorwort zu seinem Kommentar S. V). — Ebenso verschieden, aber gleicherweise zu billigen ist das Verfahren beider in bezug auf I 41,1; dort war bis jetzt die gewöhnliche Lesart: hac oratione habita mirum in modum conversae sunt omnium mentes summaque alacritas et cupiditas belli gerendi innata est. Da innata hier keinen Sinn giebt, so haben wir in N. Jahrb. f. Phil. 1893 S. 358 die Vermutung ausgesprochen, dass es durch eine sehr naheliegende Korruptel aus inlata entstanden ist, und auf denselben Gedanken war auch, wie er uns freundlichst mitteilt, H. J. Müller gekommen. Meusel hat die vorgeschlagene Lesart in seinen Text aufgenommen, und ihm ist Kleist gefolgt. Wenn aber Fügner statt dessen iniecta bietet (was übrigens schon Prammer thut), so ist dies für eine Schulausgabe ganz ebenso berechtigt (wenigstens viel berechtigter als das bisherige innata), da Caesar inferre und inicere in derartigen Fällen als vollkommen gleichbedeutend gebraucht. Wenn aber beispielsweise Doberenz-Dinter innata est als stärkeren Ausdruck für iniecta est auffasst, um die vollständige innere Umwandlung zu bezeichnen, so setzt er sich dadurch mit der wirklichen Bedeutung des Wortes (= natürlich angeboren) in Widerspruch. — Den beiden soeben behandelten Stellen mögen zwei andere gegenübertreten, an denen Fügner und Kleist nichts geändert haben und die uns doch in hohem Grade änderungsbedürftig scheinen. II 11,6 haben beide mit sämtlichen Ausgaben: ita sine ullo periculo tantam eorum multitudinem nostri interfecerunt, quantum fuit diei spatium. Was sollen die letzten Worte heissen? Der geforderte Sinn kann allerdings nicht zweifelhaft sein, und nur diesen, nicht aber eine Übersetzung der Worte giebt Fügner, wenn er in seinem Kommentar kurz angiebt: ‚wie die Länge des Tages es gestattete‘ (ebenso Walther, Doberenz-Dinter und Benoist-Dosson; Köchly-Rüstow übersetzen: ‚machten . . den ganzen Tag hindurch . . eine grosse Menge Feinde nieder‘). So wie die Worte überliefert sind, können sie nur bedeuten: ‚die Zahl der Getöteten war der Länge des Tages gleich.‘ Aber das ist ja eine neue Auflage des bekannten „drei Meilen hinter Weihnachten“: hier und dort werden ganz ungleichartige Begriffe in heterogene Verbindung gebracht; am allerwenigsten darf etwas derartiges dem Schüler dargeboten werden, zumal bei einem Schriftsteller wie Caesar. Nach unserer Überzeugung ist die Stelle verdorben und muss vielmehr heissen: tantam eorum multitudinem nostri interfecerunt, quantam tempus diei est passum; vgl. VII 68,2 secutus hostes, quantum diei tempus est passum. 2,9,2 hanc insuper contignationem, quantum tectum plutei ac vinearum passum est, latericulo adstruxerunt. ebd. 7 ubi,

quantum storiarum demissio patiebatur, tantum elevarant (vgl. auch Plinius Epp. I 19,1 mihi etiam, quantum aetatis diversitas passa est, familiaris). Nur so konnte sich Caesar auch an unserer Stelle ausdrücken; nachdem einmal die naheliegende Verderbnis spatium für est passum eingetreten war, erwies sich das nunmehr synonyme tempus als überflüssig, und es wurde dafür, um nur einigen Sinn hineinzubringen und das vermisste Verbum wiederherzustellen, fuit eingesetzt. Wie man aber auch über die vorgeschlagene Lesart urteilen will, jedenfalls bietet sie den grossen Vorteil, dass sie ein durchaus cäsarianisches Gepräge trägt und vom Schüler leicht verstanden werden kann. — An der zweiten Stelle, I 16,1 ff., lesen wir, wie in allen übrigen Ausgaben, so auch bei Kleist und Fügner: interim cotidie Caesar Haeduos frumentum, quod essent publice polliciti, flagitare. . . diem ex die ducere Haedui: conferri, comportari, adesse dicere. Höchst auffallend ist die Zusammenstellung der beiden Wörter conferri, comportari: denn während dieselben sonst ganz unterschiedslos gebraucht werden, sollen sie hier in Verbindung mit adesse offenbar eine Steigerung der Begriffe ausdrücken und die verschiedenen Ausflüchte der Häduer malen. Denn wenn Fügner in seinem Kommentar nach dem Vorgange früherer Erklärer schreibt: ‚conferre abliefern aus den einzelnen Dörfern, comportare aus den einzelnen Gauen,' so ist eine solche Erklärung zu künstlich und willkürlich, als dass sie dem Schüler dargeboten werden könnte. Eins von beiden Verben als überflüssig zu tilgen verbietet der Umstand, dass dadurch der Darstellung ein bedeutender Teil von Lebendigkeit und künstlerischer Kraft genommen würde, und so bleibt für eine Schülerausgabe nichts anderes übrig als entweder für conferri das von uns früher vorgeschlagene conquiri, oder, was sich vielleicht besser empfehlen möchte, für comportari vielmehr supportari einzusetzen (so dass der Sinn der drei Verba nunmehr wäre: ‚man trage es zusammen, man schaffe es herbei, es müsse jeden Augenblick da sein', eine Steigerung, welche ganz zweckmässig vom Ausgangspunkt über die Mitte zum Ziel fortschreitet). Gerade mit frumentum wird supportari bei Caesar besonders häufig und gern verbunden; dass aber dafür comportari in den Handschriften steht, dass kann durch die Nähe von conferri veranlasst worden sein. Solche Fälle einer unbewussten Angleichung von Wortformen finden sich öfter in den Handschriften; wir führen nur die bemerkenswertesten an: 1,40,3 ist überliefert cotidiana consuetudine congressae st. egressae; V 46,4 schreibt β reliquam partem exercitus, quod paulo aberat longius, non putat exercendam st. des in α überlieferten expectandam (veranlasst durch das vorhergehende exercitus), VII 38,9 wiederum β continuo magnum numerum frumenti commeatusque diripit, ipsos crudeliter excruciatos intercipit st. des in α richtig überlieferten interficit (veranlasst durch das vorhergehende diripit); ebenso ist VII 11,2 und 12,3 in β überliefert arma proferri, iumenta (resp. equos) produci . . iubet st. der richtigen La. von α conferri (veranlasst durch das nachfolgende produci).

Gross ist die Zahl der Fälle, in denen sich der Herausgeber einer Schulausgabe vor die notwendige Wahl zwischen zwei verschiedenen Lesarten, die ihm in α und β entgegentreten, gestellt sieht: was für ein Verfahren soll er da einschlagen? Die früheren Herausgeber hatten darin leichtes Spiel, und für sie existierte die Frage sozusagen gar nicht: ihr Abgott α führte sie ungefährdet durch Klippen und Brandung hindurch, und nichts störte sie in dem Gefühl ihrer vermeintlichen Sicherheit. Nicht so jetzt: neue Ideeen erfordern neue Mittel, und die durch die Kritik neu gewonnenen Anschauungen von dem gleichberechtigten Werte der Hss. - Klasse β machen es dem Verfasser einer

Schulausgabe Caesars zur gebieterischen Pflicht überall sorgfältig und massvoll zu prüfen und die Lesarten von α rücksichtslos da denjenigen von β zu opfern, wo daraus irgend ein grösserer Vorteil für das Verständnis des Schülers erwartet werden kann. Fast jedesmal, wenn sich eine Lesart von β durch ihre ungeschminkte Einfachheit und lichtvolle Klarheit, diese hervorstechenden Eigenschaften der cäsarianischen Diktion, auszeichnet, kann er sie getrost in seinen Text aufnehmen, in der Überzeugung, dass sie zugleich der ursprünglichen Lesart am nächsten kommt; freilich muss er sich anderseits davor hüten, dass er nunmehr in das andere Extrem verfalle und β einen übertriebenen Wert beimesse. Wir wollen das Gesagte für jetzt nur an zwei den neuesten Schulausgaben entnommenen Beispielen illustrieren. VII 8,2 schreiben die früheren Herausgeber mit α: discussa nive . . summo militum sudore ad fines Arvernorum pervenit. Aber schon Walther, der in seiner Ausgabe sich noch als entschiedenen Anhänger von α zeigt, hat hier mit Recht der Lesart von β labore den Vorzug gegeben, und ihm sind Meusel und Kleist gefolgt. Das Wort sudore verdankt seine Existenz nur einer unbewussten lautlichen Anpassung an das vorhergehende summo (ein Assimilierungsprozess, von dem soeben die Rede gewesen); für Caesar klingt es hier zu trivial, überdies kennt er sonst nur die Verbindung summo labore, wie dies auch Fügner in seinem Kommentar zugiebt. Ist aber letzteres der Fall, so muss zum allermindesten zugestanden werden, dass Caesar auch hier so hat schreiben können, und das genügt. — V 11,1 hat dagegen umgekehrt α Recht, dessen in den meisten Ausgaben (was ja, nebenbei bemerkt, ganz natürlich ist und besonders den älteren nicht gerade als Verdienst angerechnet werden soll) wiedergegebene Lesart also lautet: Caesar legiones equitatumque revocari atque in itinere resistere iubet, ipse ad naves revertitur. Fügner stützt sich hier auf die Autorität von β und schreibt mit Kübler: atque itinere desistere iubet (mit der Erklärung: = iter intermittere, consistere). Wir können uns weder mit dieser Lesart noch mit ihrer Deutung befreunden; denn erstens könnte itinere desistere, welcher Ausdruck übrigens sonst bei Caesar nicht vorkommt, naturgemäss nur soviel bedeuten wie ‚den Vormarsch einstellen, von der Verfolgung des Feindes abstehen‘ (würde also pleonastisch dem gleichbedeutenden revocari an die Seite treten), ohne dass ausdrücklich gesagt wäre, was das Heer nun weiter thun solle, wiewohl bei dieser Lesart der Gedanke näher läge, dass dasselbe zu seinem Ausgangspunkte zurückkehrte, als dass es, wie Fügner die Worte (dem geforderten Sinne nach freilich richtig) erklärt, ruhig stehen bliebe. Dass in Wirklichkeit hier nur das letztere gemeint ist, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der Erzählung, nach welcher ja Caesar allein zu den Schiffen eilt und, nachdem er dort die nötigen Anordnungen getroffen, zu dem Punkte, den er verlassen hatte, wieder zurückkehrt. Wir müssen also an der Lesart in itinere resistere festhalten und resistere mit Doberenz-Dinter so erklären, dass es (wie auch sonst oft bei Caesar) ‚Halt machen‘ bedeutet, die gewöhnliche (auch von Köchly - Rüstow und Walther gebilligte) Auslegung aber, als ob die Soldaten sich ins Lager zurückziehen und unterwegs sich nur auf eine Abwehr des Feindes beschränken sollten, entschieden zurückweisen. Dergleichen falsche Übersetzungen kommen noch öfter vor; hat doch selbst ein neuerer Übersetzer des Caesar die Stelle III 6,2 eos, qui in spem potiundorum castrorum venerant, undique circumventos interficiunt also wiedergegeben: ‚und jene, die in Hoffnung der Eroberung unseres Lagers zusammengekommen waren, wurden von allen Seiten umringt und

niedergehauen'! Und doch kommt der Ausdruck in spem venire bei Caesar nicht gar so selten vor und bedeutet überall: ,Hoffnung fassen, sich einbilden'!

Eine andere Frage, die für einen Caesar-Herausgeber bisher nicht existierte und die jetzt als eine ganz neue an ihn herantritt, ist die der Wortstellung bei Caesar. Der moderne Herausgeber befindet sich in einer um so misslicheren Lage, als die beiden Hss.-Klassen in keinem Punkte so weit auseinandergehen, wie gerade in diesem, und weil die Fälle sehr zahlreich sind, in denen jene zwar in bezug auf die Worte selbst übereinstimmen, aber nicht in betreff der Wortfolge. Während man früher unbekümmert um das, was in β stand, wohlgemut zu der in α überlieferten Wortstellung griff und sich der trügerischen Meinung hingab überall das Richtige getroffen zu haben, hat man jetzt, bei dem veränderten Standpunkt der Kritik, auch in diesem Punkte β neben α ohne Vorurteil zu berücksichtigen und bei der Entscheidung über die Zulassung der einen oder andern Wortfolge den sorgfältig beobachteten Sprachgebrauch Caesars als obersten Schiedsrichter walten zu lassen. Jedenfalls lässt sich nicht verkennen, das die in β enthaltenen Lesarten in vielen Fällen eine der einfachen und natürlichen Darstellungsweise Caesars angemessenere, mithin für den Schüler verständlichere Wortstellung zeigen, als es in der Überlieferung von α der Fall ist. Weshalb schreibt man denn z. B. noch immer mit α VII 87,1 mittit primum Brutum adulescentem cum cohortibus Caesar, post cum aliis C Fabium legatum, und weshalb entscheiden sich nicht wenigstens die Schulausgaben für die viel konzinnere Lesart von β: Caesar mittit u. s. w.? Ein stichhaltiger Grund für die Bevorzugung von α und Hintansetzung von β lässt sich hier sicherlich nicht angeben. Oder weshalb schreibt man noch immer mit α VI 7,5 hoc neque ipse transire habebat in animo neque hostes transituros existimabat st. der Lesart von β in animo habebat, obwohl ja Caesar das Verbum finitum mit Vorliebe bis zuletzt aufspart, um so lieber, wenn er dadurch einen gleichmässigen Schluss zweier oder mehrerer aufeinanderfolgender Satzglieder erreicht (hier: habebat — existimabat)? An vielen Stellen ist bereits Meusel mit gutem Beispiel vorangegangen, noch zeitig genug, auf dass Kleist dessen Resultate für seine Schulausgabe ausbeuten konnte. Auch die Schulausgabe von Fügner hat manches Gute in dieser Beziehung gebracht, so wenn derselbe VII 72,2 nach β mit Kübler schreibt: quoniam tantum spatium necessario esset complexus, während Kleist mit Meusel und den Früheren noch immer an der verzwickten und für den Schüler minder durchsichtigen Lesart von α festhält: quoniam tantum esset necessario spatium complexus.

Wenn nun aber die Handschriften so offenkundig die Worte durcheinandergewürfelt haben, so wird ohne weiteres der Schluss gestattet sein, dass auch da, wo sie einmütig ein und dieselbe Wortstellung bieten, wir nicht immer eine sichere Gewähr haben, dass ebendiese Wortstellung auch die ursprüngliche sei und dass sie nicht schon in der unserer Überlieferung zu grunde liegenden gemeinsamen Vorlage eine Änderung erlitten habe. Daraus folgt, dass dort, wo durch eine veränderte Wortfolge eine offenbare Unregelmässigkeit beseitigt und eine dem sonst bekannten Gebrauche des Schriftstellers adäquate Ausdrucksweise geschaffen werden kann, insbesondere der Verfasser einer Schulausgabe kein zu grosses Bedenken tragen dürfe zu diesem Mittel zu greifen, wenn auch mitunter nur soviel erreicht sein sollte, dass etwas sicherlich Schlechtes einem etwas minder Schlechteren den Platz einräumt. Und in der That zeigen auch die beiden neuesten Schulaus-

gaben des Caesar gegen dieses Mittel, welches auf einem sehr wenig gewaltsamen Wege sich einen Eingriff in die Überlieferung gestattet, prinzipiell keine Abneigung; wir verweisen nur auf die höchst ansprechende Lesart VI 43,6 bei Fügner: atque (näml. ut) ille latebris aut saltibus occultatus se eriperet et noctu alias regiones partesque peteret. Die Handschriften und die übrigen Ausgaben setzen occultatus erst hinter noctu, wo es sehr überflüssig ist, da noctu allein schon den Begriff ‚bei Nacht und Nebel' genugsam ausdrückt. Wir glauben, dass die Fügnersche Lesart auch für die Schüler verständlicher und klarer ist, möchten aber die Worte aut saltibus, wofür β vollständiger aut silvis aut saltibus bietet, als erklärende Randbemerkung (als Erklärung von latebris fasst auch Kübler die Worte auf, indem er so interpungiert: latebris, aut silvis aut saltibus, se eriperet) ganz tilgen; zu dem Ausdruck latebris occultatus aber kann man vergleichen Cic. pro lege Man. 7 ita regnat, ut se non Ponti neque Cappadociae latebris occultare velit. — Derartige Umstellungen müssen jedoch für eine Schulausgabe unserer Meinung nach in einem noch ausgedehnteren Masse zur Anwendung gebracht werden, als es geschehen ist. Wir erlauben uns hier auf einige Stellen hinzuweisen, die uns ganz besonders einer solchen Besserung bedürftig zu sein scheinen. I 8,4 schreiben alle Herausgeber mit den Handschriften: Helvetii . . nonnunquam interdiu, saepius noctu, si perrumpere possent, conati . . hoc conatu destiterunt. Diese Stelle, die wir bereits in unserer Besprechung der 37. Aufl. von Ellendt-Seyfferts lat. Gramm. in N. Jahrb. f. Phil. und Paed. 1894 II abteil. S 281 f. behandelt haben, bildet ein beliebtes Paradepferd der lat. Schulgrammatiken, selbst so trefflicher wie die von Landgraf, Ziemer und Stegmann, um zur Ableitung der Regel zu dienen, dass nach conari ‚versuchen' si in der Bedeutung ‚ob' stehe. Aber erstens ist die Grundbedeutung dieses Verbums nicht ‚versuchen', sondern ‚unternehmen', und zweitens steht es bei Caesar sonst (in einer grossen Anzahl von Stellen) mit dem Infinitiv. Es ist, besonders für eine Schulausgabe, nicht anders möglich, als dass diese Konstruktion auch hier in ihre Rechte trete und mit Umstellung zweier Worte gelesen werde: perrumpere, si possent, conati. — Ebenso schlagen wir vor I 35,2, wo nach den Handschriften allgemein (abgesehen von einer unwesentlichen Änderung bei Kleist) geschrieben wird: quoniam . . (näml. Ariovistus) hanc sibi populoque Romano gratiam referret, ut in conloquium venire invitatus gravaretur, eine geringe Umstellung vorzunehmen und zu lesen: ut in conloquium invitatus venire gravaretur. Auf diese Weise fällt auch der Grund weg statt in colloquium mit Kleist ad colloquium zu schreiben, was freilich bei unmittelbar darauf folgendem venire notwendig wäre. Die so erzielte Lesart allein entspricht nicht nur dem oben besprochenen Gebrauch Caesars, dem Participium und Verbum finitum im Grunde gemeinsame Bestimmungen unter beide gleichmässig zu verteilen, sondern enthebt auch den Schüler der naheliegenden Versuchung, venire von invitatus abhängig zu machen. — Die Zweckmässigkeit einer Umstellung liegt auch vor IV 6,4, wo Kleist nach β mit Meusel und Kübler schreibt: qua spe adducti Germani latius iam vagabantur et in fines Eburonum . . pervenerant. Fügner streicht iam mit α, und allerdings ist es an der Stelle, wo es durch β überliefert ist, zum mindesten unnötig; vgl. 1,59,2 illi perterriti virtute equitum minus libere, minus audacter vagabantur. Desto notwendiger scheint es uns aber in dem folgenden Satzgliede zu sein, um die schnellen Fortschritte der Germanen zu bezeichnen. Wir lesen also: Germani latius vagabantur et iam in fines Eburonum . . pervenerant. Wegen seiner Ähnlichkeit mit

dem folgenden in ist iam anfangs ausgefallen, dann aber in dem Archetypus von β am Rande nachgetragen und später in eine falsche Stelle eingeschoben worden. Derselbe Ausfall begegnet uns V 11,8; hier liest man zwar in α und ebenso in den Ausgaben: maiores iam undique in eum locum copiae Britannorum convenerant, dagegen ist in β iam ausgefallen, auch hier wahrscheinlich wegen der Ähnlichkeit mit dem Anlaut von undique.

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für eine Schulausgabe ist eine sorgfältige Interpunktion, welche die einzelnen Satzglieder genau abgrenzt und in das richtige Verhältnis zu einander stellt: durch sie können dem Lernenden für die sachgemässe Auffassung des Sinnes nicht zu verachtende Hilfsmittel an die Hand gegeben werden. Unzweifelhaft eignet sich die Sprache Caesars in einem vorzüglichen Masse dazu, in dem Geiste des Schülers das Gefühl für konzinnen Bau und Abrundung der Perioden zu wecken und zu pflegen, ihn dahin zu bringen, dass er die bei der lateinischen Lektüre gewonnenen Resultate auf seinen Ausdruck in der Muttersprache übertrage und auch hier einem glatten, fliessenden und abgerundeten Stil seine volle Aufmerksamkeit zuwende. Deshalb hat auch der Herausgeber dieses Schriftstellers sich in hohem Grade davor zu hüten, dass er durch falsche Interpunktion die Periode verunstalte oder die einzelnen Satzglieder verschiebe und ihre harmonische Entwickelung zerstöre. Wie in anderer, so sind auch in dieser Beziehung Fügner und Kleist mit grosser Umsicht zu Werke gegangen, wenngleich wir ihnen nicht überall zustimmen können. So wenn I 16,6 Kleist also abteilt: graviter eos accusat, quod, cum neque emi neque ex agris sumi possit, tam necessario tempore, tam propinquis hostibus ab iis non sublevetur, praesertim cum magna ex parte eorum precibus adductus bellum susceperit; multo etiam gravius, quod sit destitutus, queritur. Abgesehen davon, dass bei dieser Interpunktion die letzten Worte multo etiam gravius . . queritur in ihrer Abgerissenheit unverständlich sind, wird die ganze Periode viel übersichtlicher und konzinner von Fügner zerlegt, der nach dem Vorgange von Holder und Kübler das Kolon schon hinter sublevetur und nach susceperit ein Komma setzt: man erhält auf solche Weise zwei Sätze, in denen sich die einzelnen Glieder vollkommen entsprechen (graviter eos accusat = multo etiam gravius queritur; quod . . non sublevetur = quod sit destitutus; cum . . possit = cum . . susceperit). Dass nur eine solche Scheidung die richtige ist, erhellt auch aus dem Vergleich mit V 4,4 id factum graviter tulit Indutiomarus et, qui (= praesertim cum) iam ante inimico in nos animo fuisset, multo gravius hoc dolore exarsit. — Wie schon bemerkt, stellt Caesar das Verbum gern an den Schluss des Satzes resp. Satzabschnittes, und diesem Gebrauch trägt auch die Interpunktion bei Kleist Rechnung I 24,1 postquam id animum advertit, Caesar copias suas in proximum collem subduxit (auch durch die hier vorgenommene Umstellung der überlieferten Worte copias suas Caesar hat Kleist unzweifelhaft das Richtige getroffen). Doch gerät ebenderselbe in Widerspruch mit sich selbst und befolgt ein abweichendes Interpunktionsprinzip IV 26,4 quod cum animadvertisset Caesar, scaphas longarum navium . . militibus compleri iussit, obgleich hier der Satzbau demjenigen der vorigen Stelle durchaus gleichartig ist. Ebenso unrichtig scheidet er die Sätze III 1,1 cum in Italiam proficisceretur Caesar, Ser. Galbam . . in Nantuates . . misit; denn wie vorher mit animadvertisset, so muss hier bereits mit proficisceretur der Vordersatz abschliessen. Diese irrige Interpunktion ist übrigens nicht nur Fügner, sondern auch, soviel wir sehen, allen andern Ausgaben gemeinsam.

Es sei uns noch eine Bemerkung gestattet hinsichtlich der Quantitätsbezeichnung von einzelnen Silben, womit Fügner seinen Text ausgestattet hat: sie scheint uns etwas zu reichlich ausgefallen zu sein und wird in einer neuen Auflage auf ein bescheideneres Mass zu beschränken sein; eine übermässige Häufung derselben ist nur geeignet dem Schüler allzusehr die Aufgabe des selbständigen Denkens abzunehmen. So muss V 39,1 der Schüler (der hier in der Regel schon ein Obertertianer sein wird) von selbst darauf kommen, dass in den Worten nondum ad eum fama de Titurii morte perlata die Konstruktion eines Ablativus absolutus enthalten ist, dass I 12,3 magnam partem eorum concidit und VII 50,6 ita pugnans post paulum concidit das Verbum concidit eine verschiedene Bedeutung, also auch eine verschiedene Quantität hat; er muss I 7,1 (und ebd. 10,5) pervenit nach vorhergegangenem maturat (conantur) und vor folgendem imperat (ducit) von selbst als Praesens hist., I 27,3 dagegen dasselbe Verbum wegen seiner Verbindung mit postquam als Perfectum erkennen; auch der Schwächste wird sicherlich nicht so gedankenlos sein, um V 35,7 dum circumvento filio subvenit, interficitur in dem Verbum subvenit etwas anderes als ein Praesens, III 23,7 non cunctandum existimavit, quin pugna decertaret in dem Substantivum pugna etwas anderes als einen Ablativus zu erblicken. Die Bezeichnung der Quantität ist auf Fremdnamen und seltenere Worte zu beschränken oder auf die Fälle, wo die Konstruktion Schwierigkeiten verursacht resp. anzunehmen ist, dass dem Schüler der besondere Gebrauch des Schriftstellers, welcher gerade diese und nicht eine andere näher liegende Quantität erfordert, nicht allzusehr gegenwärtig sein wird. Als Beispiel möchten wir die Stelle bei Fügner V 56,2 hervorheben: qui ex iis novissimus convēnit (so lesen wir statt des unzweifelhaft verdruckten convĕnit), in conspectu multitudinis . . necatur. Hier ist der Schüler geneigt wegen des folgenden necatur auch convenit als Praesens aufzufassen, und es ist ganz gerechtfertigt, wenn er auf die richtige Lesung aufmerksam gemacht wird: es bleibt hierbei für sein eigenes Denken noch genug zu thun übrig, um herauszufinden, dass hier nicht einer, der als letzter ankommt, sondern der bereits angekommen ist, gemeint sein kann; vgl. VI 23,9 qui quacumque de causa ad eos venerunt, ab iniuria prohibent und Livius X 38,3 ut, qui iuniorum non convenisset (also nicht conveniret!) . ., caput Jovi sacraretur.

Wir haben im Vorstehenden nur in den allgemeinsten Hauptzügen die Grundsätze darzulegen versucht, welche die neuesten Herausgeber des Caesar entweder schon zur Anwendung gebracht haben oder welche ihnen weiter zu verfolgen übrig bleiben; der enge Rahmen einer Programm-Abhandlung gestattete uns nicht weiter in die Sache einzudringen und sie in allen ihren Einzelheiten zu prüfen. Nur eines möchten wir am Schluss noch besonders betonen: die Gründlichkeit, die dem deutschen Gelehrten auf dem Felde der wissenschaftlichen Untersuchungen mit Recht nachgerühmt wird, möge er auch weiterhin als stolze Devise auf seine Fahne schreiben: auf pädagogischem Gebiete gilt es jetzt mehr als je zuvor eine andere Art von Gründlichkeit, die jener ganz ebenbürtig ist und die in der Forderung besteht, dass mit allen für die Geistesbildung des Schülers ungeeigneten Dingen, für die bei einem zielbewussten Betriebe des Unterrichts kein Raum vorhanden ist, gründlich aufgeräumt und demselben nur das geboten werde, was ihm wirklichen Nutzen bringt.